



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Gehring**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 14.08.2014

### Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien

1. Gibt es Überlegungen seitens Universitäten und Staatsregierung, verpflichtend vor Studienbeginn ein Eignungsfeststellungsverfahren für angehende Lehrämter zu implementieren?
2. Wie sehen die konkreten Überlegungen des Kabinetts aus, den Zugang zum Referendariat/Vorbereitungsdienst (Gymnasium) künftig zu beschränken?
  - 2.1 In welchen Fällen soll von einer solchen Beschränkung Gebrauch gemacht werden?
  - 2.2 In welcher Form und in welchem Zeitfenster hat eine solche Beschränkung eine aufschiebende Wirkung bis zum Zugang zum Referendariat?
  - 2.3 In welcher Weise kollidiert die vorgesehene Regelung mit dem Recht der Studierenden, ihre Ausbildung zügig abschließen zu können?
3. Soll künftig ein Einstellungskorridor für den Referendardienst definiert werden, gegliedert nach Schularten und Fächerkombinationen?
  - 3.1 Welche Regelungen gibt es diesbezüglich in anderen Bundesländern?
4. Soll das Lehramtstudium künftig konsequent auf Bachelor/Master umgestellt werden?
5. In welchen Fächern entfällt künftig der eigenverantwortliche Unterricht von Studienreferendaren im dritten Ausbildungsabschnitt?
  - 5.1 Wie können Ungleichheiten vermieden werden, wenn Studienreferendare nur in bestimmten Fächern weiterhin vollumfänglich unterrichten müssen?
  - 5.2 Wie können Ungleichheiten vermieden werden, wenn Referendare bei längerfristigen Krankheiten im Kollegium, dann im dritten Ausbildungsabschnitt die Vertretung übernehmen müssen?
6. Welche Auswirkung auf den Stellenplan gibt es, wenn künftig Studienreferendare im dritten Ausbildungsabschnitt keinen eigenverantwortlichen Unterricht mehr halten und den Seminarschulen entsprechend zusätzliche Lehrerstellen zugewiesen werden?
7. Gibt es ebenso Überlegungen, die eigenverantwortlichen Stunden im zweiten Ausbildungsabschnitt zu reduzieren?

## Antwort

des **Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**  
vom 09.10.2014

1. **Gibt es Überlegungen seitens Universitäten und Staatsregierung, verpflichtend vor Studienbeginn ein Eignungsfeststellungsverfahren für angehende Lehrämter zu implementieren?**

Eine flächendeckende obligatorische Einführung eines eignungsdiagnostischen Verfahrens vor Studienbeginn mit der Zielrichtung, eine Aussage über die spätere Berufseignung treffen zu können, würde voraussetzen, dass der Zugang zu einem Lehramtsstudium vom Ergebnis dieses Tests abhängig gemacht werden könnte. Dies ist nach Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Hinblick auf die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit, die außer der Berufsausübungsfreiheit auch die Berufswahlfreiheit umfasst, rechtlich nicht möglich. Insbesondere kann für den allgemeinen Zugang zu einem Lehramtsstudium nicht als besondere Qualifikationsvoraussetzung im Sinne des Art. 44 BayHSchG der Nachweis eines auf bestimmte Persönlichkeitsmerkmale bezüglich einer späteren Berufseignung abstellenden Eingangstests verlangt werden.

2. **Wie sehen die konkreten Überlegungen des Kabinetts aus, den Zugang zum Referendariat/Vorbereitungsdienst (Gymnasium) künftig zu beschränken?**

- 2.1 **In welchen Fällen soll von einer solchen Beschränkung Gebrauch gemacht werden?**
- 2.2 **In welcher Form und in welchem Zeitfenster hat eine solche Beschränkung eine aufschiebende Wirkung bis zum Zugang zum Referendariat?**
3. **Soll künftig ein Einstellungskorridor für den Referendardienst definiert werden, gegliedert nach Schularten und Fächerkombinationen?**

Der Bayerische Ministerrat hat beschlossen, dass das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einführung von Zulassungsbeschränkungen zum Vorbereitungsdienst erarbeiten soll. Damit zieht der Freistaat Bayern mit den meisten anderen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland gleich, in denen solche Regelungen bereits existieren.

Da der Entwurf einer entsprechenden Gesetzesgrundlage derzeit noch erarbeitet wird, kann über die Details der sich daraus ergebenden weiteren Regelungen noch keine Aussage gemacht werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass daher auf die Fragen 2, 2.1, 2.2 und 3 noch keine konkreten Antworten gegeben werden können.

- 2.3 **In welcher Weise kollidiert die vorgesehene Regelung mit dem Recht der Studierenden, ihre Ausbildung zügig abschließen zu können?**

Das Recht der freien Wahl des Berufs und der Ausbildungsstätte nach Artikel 12 Grundgesetz sowie der daraus abgeleitete Ausbildungsanspruch der Kandidaten wird beachtet.

### 3.1 Welche Regelungen gibt es diesbezüglich in anderen Bundesländern?

Die Regelungen in anderen Ländern können der Anlage entnommen werden.

### 4. Soll das Lehramtsstudium künftig konsequent auf Bachelor/Master umgestellt werden?

Es ist nicht geplant, alle Lehramtsstudiengänge auf Bachelor/Master umzustellen.

### 5. In welchen Fächern entfällt künftig der eigenverantwortliche Unterricht von Studienreferendaren im dritten Ausbildungsabschnitt?

In Fächern, in denen erheblicher Bewerberüberhang besteht (insbesondere in Deutsch und den modernen Fremdsprachen), erhalten die Seminarschulen mit Februarseminar im Rahmen der Personalplanung für September 2014 in erhöhtem Umfang Personal, wodurch in diesen Fächern die Abdeckung der Grundversorgung auch ohne den eigenverantwortlichen Unterricht der Studienreferendare im dritten Ausbildungsabschnitt möglich sein wird. Gleiches ist für die Seminarschulen mit Septemberseminar im Rahmen der Personalplanung für Februar 2015 vorgesehen.

### 5.1 Wie können Ungleichheiten vermieden werden, wenn Studienreferendare nur in bestimmten Fächern weiterhin vollumfänglich unterrichten müssen?

Nur Studienreferendare mit derselben Fächerverbindung konkurrieren im Einstellungsverfahren; daher sieht das Staatsministerium aufgrund der unter 5. beschriebenen Maßnahme keine Benachteiligung jener Studienreferendare, die auch weiterhin im dritten Ausbildungsabschnitt eigenverantwortlich unterrichten. Zudem ändert sich in vielen Fällen der Unterrichtseinsatz und damit die Arbeitsbelastung des einzelnen Studienreferendars durch den Wegfall des eigenverantwortlichen Unterrichts nicht wesentlich: Gemäß gymnasialer Ausbildungsordnung (ASG) ist ein Studienreferendar in allen seinen Unterrichtsfächern in eigenverantwortlichem oder zusammenhängendem (d. h. zusätzlich durch eine Stammlernkraft betreutem) Unterricht einzusetzen. Bislang unterrichtete ein Studienreferendar in den meisten Fällen ein Fach eigenverantwortlich und in seinem anderen Fach bzw. seinen anderen Fächern zusammenhängend. Zukünftig reduziert sich der Umfang des eigenverantwortlichen Unterrichts; im Gegenzug erhöht sich jedoch der Umfang des zusammenhängenden Unterrichts.

Diese Maßnahme leistet einen Beitrag dazu, an den Seminarschulen allzu häufigen Lehrerwechsel während des Schuljahrs zu vermeiden, und verbessert die Ausbildungsqualität der Studienreferendare durch individuellere Betreuungsmöglichkeiten.

Für die Verbesserung der Ausbildungssituation an den Seminarschulen wurden im Rahmen des Nachtragshaushalts 2014 in erheblichem Umfang zusätzliche Stellen bereitgestellt.

### 5.2 Wie können Ungleichheiten vermieden werden, wenn Referendare bei längerfristigen Krankhei-

### ten im Kollegium dann im dritten Ausbildungsabschnitt die Vertretung übernehmen müssen?

Es ist gängige Praxis, dass im Falle des Ausfalls einer Lehrkraft bei Studienreferendaren des dritten Ausbildungsabschnitts zusammenhängender Unterricht in eigenverantwortlichen Unterricht umgewandelt wird und die dadurch frei werdenden Betreuungslehrkräfte die Vertretung der ausfallenden Lehrkraft übernehmen. Im Regelfall entsteht dadurch für den Studienreferendar kein zusätzlicher Unterrichtseinsatz.

### 6. Welche Auswirkung auf den Stellenplan gibt es, wenn künftig Studienreferendare im dritten Ausbildungsabschnitt keinen eigenverantwortlichen Unterricht mehr halten und den Seminarschulen zusätzliche Lehrstellen zugewiesen werden?

Aus den im Sammelkapitel 0521 ausgewiesenen Stellen (=demografische Rendite aus Schülerrückgang) hat das Staatsministerium für den Bereich staatliche Gymnasien (Kapitel 05 19) 110 zusätzliche Planstellen bereitgestellt, die für reguläre Neueinstellungen im Schuljahr 2014/2015 verwendet werden können.

Die Stellen werden voraussichtlich im Doppelhaushalt 2017/2018 erstmals im Stellenplan der staatlichen Gymnasien ausgewiesen (= Umsetzung von 110 Stellen von Kap. 05 21 nach Kap. 05 19).

### 7. Gibt es ebenso Überlegungen, die eigenverantwortlichen Stunden im zweiten Ausbildungsabschnitt zu reduzieren?

Der Umfang des Einsatzes von Studienreferendaren des zweiten Ausbildungsabschnitts im eigenverantwortlichen Unterricht beträgt derzeit – entsprechend der gymnasialen Ausbildungsordnung (ZALG) – zehn bis 17 Wochenstunden.

Der Mindestumfang wurde zum Schuljahr 2010/2011 von elf auf zehn Wochenstunden abgesenkt. Diese Maßnahme hat zur Folge, dass nunmehr wieder bereits die elfte pro Woche gehaltene Unterrichtsstunde zusätzlich vergütet wird und nicht erst die zwölfte; für nahezu alle Studienreferendare im zweiten Ausbildungsabschnitt erhöhten sich somit bei gleichem Unterrichtseinsatz die Bezüge.

Der Einsatz von Studienreferendaren im eigenverantwortlichen Unterricht im derzeitigen Umfang rechtfertigt sich im zweiten Ausbildungsabschnitt dadurch, dass die Studienreferendare mit ihren Unterrichtsfächern nach Möglichkeit in allen Jahrgangsstufen des Gymnasiums eingesetzt werden sollen, damit sie die jeweiligen Unterrichtsinhalte, die Anspruchsniveaus und die Entwicklungsstufen der Schüler sowie die daraus resultierenden pädagogischen Herausforderungen in der Unterrichtspraxis kennenlernen. Gleichzeitig erfolgt eine realistische Einschätzung bzw. Vorbereitung auf die Tätigkeit einer Vollzeitlehrkraft.

Eine Absenkung des Unterrichtseinsatzes würde im Übrigen zu finanziellen Einbußen bei den Studienreferendaren führen, da nur Unterrichtsstunden, die über das Maß von zehn Wochenstunden hinausgehen, gesondert vergütet werden.

Eine Änderung am Umfang des eigenverantwortlichen Unterrichts im zweiten Ausbildungsabschnitt ist derzeit nicht vorgesehen.

**Fachgesetzliche und haushaltsrechtliche Regelungen sowie Angaben zur  
Anzahl der Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst in den einzelnen  
Ländern der Bundesrepublik Deutschland**

Anlage: Auszüge aus den Haushaltsgesetzen/Haushaltsplänen  
(erreichbarer Stand 12.3.2014)

---

**I.  
Zusammenfassende Übersicht**

Land	Regelungen für Kapazitätsbeschränkungen (Quelle: KMK)		Zahl der Ausbildungsplätze p.a. (Neuantritte) (Quelle: Recherche Ref. III.9)
	JA	Nein	
<b>BB</b>	Ermächtigung im Lehrerbildungsgesetz Festlegung der Anzahl der Ausbildungsplätze im Haushaltsplan Verteilung: vorab 10 % Härtefälle restl. Plätze 65 % Note 35 % Wartezeit		<b>insg. 900</b> alle Lehrämter <b>kumuliert</b> über alle Ausbildungsstadien
<b>BE</b>	Ermächtigung im Lehrerbildungsgesetz 10 % Härtefälle; restliche Plätze: 65 % nach Eignung, 35 % nach Wartezeit (max. 30 Mon.)		<b>insg. 2200</b> alle Lehrämter <b>kumuliert</b> über alle Ausbildungsstadien, davon jährlich <b>1000 Neuantritte</b> zu besetzen

Land	Regelungen für Kapazitätsbeschränkungen (Quelle: KMK)		Zahl der Ausbildungsplätze (Neuantritte soweit eruierbar) (Quelle: Recherche Ref. III.9)
	<b>JA</b>	<b>Nein</b>	
<b>BW</b>		<b>Nein</b>	k.A.
<b>BY</b>		<b>Nein</b>	über alle Lehrämter derzeit ca. <b>5200 Neuantritte p.a.</b>
<b>HB</b>	15 % Härtefälle; 45 % Wartezeit (max. 2 Jahre) bis zu 20 % sind gesondert für Mangelfächer zu vergeben		ca. <b>200</b> (alle Lehrämter) - vermutlich <b>kumuliert</b> über alle Ausbildungsstadien
<b>HE</b>	50 % Note 35 % Wartezeit 15 % Härtefälle		GS: 181 HS/RS: 342 FöS: 80 GY: 520 BS: 112 <b>Summe: 1225 (Nov. 2013)</b>
<b>HH</b>	50 % Note 40 % Wartezeit 10 % Härtefälle		GS/Sek I: 76 FöS: 39 GY: 79 BS: 49 <b>Summe: 243 (Aug. 2013)</b>  <b>insg. 900</b> alle Lehrämter <b>kumuliert</b> über alle Ausbildungsstadien
<b>MV</b>	Auswahl nach Eignung, Befähigung und Leistung (Note), Wartezeit und Härtegesichtspunkten, Vergabe von Boni		GS oder GS/HS: 122 RegionalS: 67 GY: 105 BS: 35 SoPäd: 55 <b>Summe: 384</b>
<b>NI</b>	§ 119 NBG i. V. m. der Verordnung über die beschränkte Zulassung zum Vorbereitungsdienst (ZulassVO- Lehr): vorab 20 % nach Bedarf. restliche Plätze: 55 % Note 35 % Wartezeit 10 % Härtefälle.		GHRs: 610 RS: 300 SoPä: 150 GY: 690 BS: <b>Summe: 1750</b>  <b>insg. 5546</b> alle Lehrämter <b>kumuliert</b> über alle Ausbildungsstadien
<b>NW</b>		<b>Nein</b>	k.A.
<b>RP</b>	vorab 10 % nach Bedarf vorab 10 % Härtefälle restliche Plätze: 60 % Note" 40 % Wartezeit		GS: 600 HS: 10 RS+/RS: 300 SoPä: 185 GY: 505 BS: 240 <b>Summe: 1840</b>
<b>SH</b>	Die Zahl freier Ausbildungsplätze ergibt sich aus der Zahl der in der jeweiligen Laufbahn im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Stellen für Lehrerinnen und Lehrer in Ausbildung abzüglich der Zahl der besetzten Stellen.		<b>insg. 1819</b> alle Lehrämter <b>kumuliert</b> über alle Ausbildungsstadien

Land	Regelungen für Kapazitätsbeschränkungen (Quelle: KMK)	Zahl der Ausbildungsplätze (Neuantritte soweit eruierbar) (Quelle: Recherche Ref. III.9)
	<b>JA</b>	<b>Nein</b>
<b>SL</b>	vorab 15 % nach Bedarf vorab 10 % Härtefälle vorab 10 % Wartezeit, bis zu 5 % auf die Bewerber/Bewerberinnen mit den höchsten Gesamtzulassungsnoten unabhängig von ihrer Fächerkombination. Restliche Plätze: 60 % Note	<b>insg. 666</b> alle Lehrämter <b>kumuliert</b> über alle Ausbildungsstadien im Haushaltsjahr 2014  <b>insg. 686</b> alle Lehrämter <b>kumuliert</b> über alle Ausbildungsstadien im Haushaltsjahr 2013.
<b>SN</b>	vorab 50 Plätze für Mangelfächer im Lehramt an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen. Restl. Plätze 35 % Wartezeit höchstens 5 % Härtefälle restliche Plätze: Note	GS: 73 Sek.I: 61 GY: 61 FöS: 64 BS: 40 <b>Summe: 299</b>  <b>insg. 1227</b> alle Lehrämter <b>kumuliert</b> über alle Ausbildungsstadien im Haushaltsjahr 2014
<b>ST</b>	Die Ausbildungsplätze je Lehramt ermitteln sich aus 1. den im Haushaltsgesetz ausgebrachten und zum Einstellungstermin freien Stellen sowie den eingestellten Mitteln und 2. der Anzahl der möglichen Fachausbildungsplätze und 3. der <u>räumlichen und sächlichen</u> <u>Aufnahmekapazität der Staatlichen</u> <u>Seminare für Lehrämter</u> und 4. der <u>Aufnahmekapazität von</u> <u>Auszubildenden an den möglichen</u> <u>Ausbildungsschulen</u> der jeweiligen Schulform und 5. dem Bedarf des Landes an Lehrerinnen und Lehrern in den jeweiligen Lehrämtern und Fächern	<b>insg. 520</b> alle Lehrämter <b>kumuliert</b> über alle Ausbildungsstadien im Haushaltsjahr 2014 (alle Lehrämter) <b>insg. 620</b> alle Lehrämter <b>kumuliert</b> über alle Ausbildungsstadien im Haushaltsjahr 2013
<b>TH</b>	60 % Note 30 % Wartezeit 10 % Härtefälle	<b>1000</b> (alle Lehrämter)

Bemerkung:

In den jeweiligen Haushaltsnormen der Länder werden oftmals Gesamtkapazitäten für die Referendarsausbildung in allen Ausbildungsstadien festgelegt. Das erschwert einen unmittelbaren Vergleich mit der Situation in Bayern.

-----

## II.

### Länderregelungen im Einzelnen

#### 1) BB - Brandenburg

##### Fachgesetz – BbgLeBiG -

###### § 5

###### Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwölf Monate. Er wird an Ausbildungsschulen und in den Studienseminaren durchgeführt. Ausbildungsschulen sind die Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg. Daneben können auch anerkannte Ersatzschulen Ausbildungsschulen sein.

(2) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfolgt auf Antrag unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf, wobei Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten für ein

1. Lehramt gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1, gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 bei einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I sowie gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4 zur Lehramtsanwärterin oder zum Lehramtsanwärter und
2. Lehramt gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 bei einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II sowie gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 zur Studienreferendarin oder zum Studienreferendar

ernannt werden. Liegen die Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht vor, wird der Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses absolviert. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf Unterhaltsgeld in Höhe der Anwärterbezüge für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst.

(3) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, dass die Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten im Hinblick auf den Bildungsauftrag der Schule nach § 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes befähigt werden, alle Schülerinnen und Schüler individuell so zu fordern und zu fördern, dass diese ihr Leben eigenverantwortlich gestalten und in Gesellschaft und Beruf Verantwortung für sich und andere übernehmen können. Schwerpunkt in der Ausbildung ist die pädagogische Praxis und deren theoriegeleitete Reflexion.

(4) Die Ausbildung im Studienseminar wird in Seminaren und anderen Veranstaltungsformen durchgeführt. Die Ausbildung an der Ausbildungsschule besteht aus Ausbildungsunterricht und anderen, die Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens betreffenden Tätigkeiten der Lehrkräfte. Der im Rahmen des Vorbereitungsdienstes erteilte selbstständige Unterricht wird auf den Stellenbedarf der Ausbildungsschulen nicht angerechnet.

(5) Auf Antrag der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten kann ein zeitlich begrenzter Teil der Ausbildung in einer Lehrerausbildungseinrichtung, die außerhalb des Landes Brandenburg absolviert wurde, auf die Ausbildung angerechnet werden.

(6) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Inneres und Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung das Nähere zum Vorbereitungsdienst durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Zuordnung der Fächer der den Zugang zum Vorbereitungsdienst berechtigenden Studienabschlüsse zu Unterrichtsfächern, in denen Ausbildungsunterricht erteilt werden kann,
2. die Einzelheiten zur Dauer sowie zu den Ausbildungszielen, Inhalten und der Organisation des Vorbereitungsdienstes,

3. Voraussetzungen zur Verlängerung und Beendigung des Vorbereitungsdienstes und
4. die Bewertung der Leistungen durch die Studienseminare sowie die Beurteilung durch die Ausbildungsschulen.

## **§ 6**

### **Zulassung zum Vorbereitungsdienst**

(1) Die Zulassungen zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt sind zu beschränken, wenn die Zahl der Bewerbungen die für das jeweilige Lehramt bestehende Ausbildungskapazität überschreitet. Die Ausbildungskapazität ergibt sich aus

1. der Zahl der im jeweiligen Haushalt ausgewiesenen Stellen für Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten und
2. den personellen, sächlichen und organisatorischen Kapazitäten der Studienseminare und der Ausbildungsschulen, die für die Gewährleistung einer sachgerechten Ausbildung erforderlich sind.

Das für Schule zuständige Ministerium kann für einzelne Fächer, in denen ein dringender Bedarf besteht, festlegen, dass entsprechende Ausbildungskapazitäten bereit gestellt werden.

(2) Sofern die Anzahl der rechtzeitig zum Bewerbungstermin gestellten Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst die nach Absatz 1 zu bestimmenden Höchstzahlen übersteigt, sind

1. vorab bis zu 10 Prozent der Ausbildungsplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. vorab bis zu 15 Prozent der Ausbildungsplätze an Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens einem Fach, in dem nach Festlegung des für Schule zuständigen Ministeriums ein dringender Bedarf besteht,
3. von den verbleibenden Ausbildungsplätzen 65 Prozent nach Eignung der Bewerberinnen und Bewerber, insbesondere aufgrund der nachgewiesenen Leistungen des den Zugang zum Vorbereitungsdienst berechtigenden Prüfungsabschlusses und
4. weitere 35 Prozent nach der Dauer der Wartezeit seit dem Bewerbungstermin, zu dem der erste Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gestellt worden ist,

zu vergeben.

(3) Lehrkräften, die an Ersatzschulen im Land Brandenburg unterrichten und die die Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfüllt haben, kann im Rahmen freier Ausbildungskapazitäten die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 mit gleichen Rechten und Pflichten zur Vorbereitung auf die Staatsprüfung für ein Lehramt ohne Einstellung in den Vorbereitungsdienst gestattet werden.

(4) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Inneres und Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung das Nähere zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Einzelheiten der Einstellungsvoraussetzungen sowie die Festlegung der Höchstzahlen und Bewerbungsfristen einschließlich der Ausschlussfristen,
2. die Gründe, die die Annahme einer außergewöhnlichen Härte bei der Vorgabe von Ausbildungsplätzen rechtfertigen,
3. Tätigkeiten, die neben der Gesamtnote des den Zugang zum Vorbereitungsdienst berechtigenden Prüfungsabschlusses bei der Feststellung für die Zulassung berücksichtigt werden können,
4. die Berücksichtigung von Wartezeiten bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst,
5. die Voraussetzungen für die Teilnahme von Lehrkräften gemäß Absatz 3,
6. die Festlegung der Zahl von Plätzen, die für Lehrkräfte gemäß § 13 Absatz 3 für die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang zur Verfügung zu stellen sind und

7. die Festlegung der Ausbildungskapazitäten für die Fächer gemäß Absatz 1 Satz 3.

## Haushaltsgesetz - Haushaltsplan 2013 -

### Einzelplan 05 Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

#### Zusammenfassung der Stellenübersicht 2013 / 2014

Einzelplanübersicht

<b>Bezeichnung</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>
1 Planmäßige Beamte und Richter	16.790,00	16.721,00	16.715,00
2 Beamtete Hilfskräfte	0,00	0,00	0,00
3 Arbeitnehmer	282,00	288,00	280,00
<b>Stellensoll (1-3)</b>	<b>17.072,00</b>	<b>17.009,00</b>	<b>16.995,00</b>
Beamte im Vorbereitungsdienst	900,00	900,00	900,00



## 2) BE - Berlin

### Fachgesetz – Lehrkräftebildungsgesetz -

#### § 11 Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt ist zu beschränken, wenn die Zahl der Bewerbungen die für das jeweilige Lehramt bestehende Ausbildungskapazität überschreitet. <sup>2</sup>Die Anzahl der Ausbildungsplätze für den Vorbereitungsdienst wird, getrennt nach Lehrämtern, im Haushaltsplan festgelegt. <sup>3</sup>Sofern zum Zeitpunkt des Auswahl- und Zulassungsverfahrens der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr, in dem der Einstellungstermin liegt, durch das Abgeordnetenhaus von Berlin noch nicht verabschiedet wurde, werden die im vorangegangenen Haushaltsplan nach Stellenanzahl festgelegten Ausbildungsplätze zu Grunde gelegt.

(2) Soweit für die für ein Lehramt festgelegte Zahl an Ausbildungsplätzen weniger Bewerbungen als Ausbildungsplätze vorhanden sind, werden diese freien Ausbildungsplätze anteilig auf die anderen Lehrämter verteilt.

(3) <sup>1</sup>Übersteigt die Anzahl der rechtzeitig zum Bewerbungstermin gestellten Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst die vom Haushaltsgesetzgeber für ein Lehramt festgelegte Zahl an Ausbildungsplätzen, so werden in diesem Lehramt die Ausbildungsplätze nach einem Punkteverfahren vergeben. <sup>2</sup>Die Bepunktung ist nach Maßgabe des Absatzes 5 aufgrund der Kriterien des dringenden fachlichen Bedarfs, der Eignung, der Wartezeit und einer außergewöhnlichen Härte vorzunehmen.

(4) <sup>1</sup>Die Entscheidung, für welche Unterrichtsfächer ein dringender fachlicher Bedarf an den öffentlichen Schulen des Landes Berlin besteht, trifft die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung jeweils sechs Wochen nach dem Bewerbungstermin gemäß § 10 Absatz 4 Satz 3. <sup>2</sup>Ein dringender fachlicher Bedarf in einem Unterrichtsfach liegt vor, wenn bei dem Einstellungsverfahren für Lehrkräfte, das dem Termin nach Satz 1 vorausging, keine ausreichende Anzahl von Lehrkräften mit Lehramtsbefähigung (§ 10 Absatz 1 Satz 3), die in diesem Unterrichtsfach eingesetzt werden können, zur Verfügung stand.

(5) <sup>1</sup>Aus den je Bewerberin oder Bewerber zu vergebenden Punkten wird eine Rangfolge ermittelt. <sup>2</sup>Dazu wird die Abschlussnote des Masterabschlusses oder der Ersten Staatsprüfung nach § 10 Absatz 2 (Eignung) mit dem Faktor 100 multipliziert und bildet die Grundlage der Bepunktung. <sup>3</sup>Liegen Kriterien des dringenden fachlichen Bedarfs, der Wartezeit oder der außergewöhnlichen Härte vor, so werden diese mit Punkten bewertet und von der nach Satz 1 ermittelten Punktzahl abgezogen. <sup>4</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber mit der niedrigsten Punktzahl erhält den ersten und die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Punktzahl den letzten Rangplatz. <sup>5</sup>In den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden sodann in aufsteigender Rangfolge gemäß ihrer Punktzahl so viele Personen, wie Ausbildungsplätze im jeweiligen Lehramt zur Verfügung stehen. <sup>6</sup>Unter Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Punktzahl ist zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers mit der besseren Eignung nach Satz 2 zu entscheiden. <sup>7</sup>Bei gleicher Eignung entscheidet das Los.

(6) Dauert die ununterbrochene Wartezeit länger als 30 Monate, so erhalten die Wartenden zum nächsten erreichbaren Einstellungstermin einen Platz im Vorbereitungsdienst.

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über das Zulassungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

- 1. das Verfahren zur Feststellung des dringenden fachlichen Bedarfs nach Absatz 4 und die Punkte, wobei je Fach 20 Punkte abgezogen werden,
- 2. die Einzelheiten der Bildung und Berechnung der Abschlussnote des Masterabschlusses und der Ersten Staatsprüfung,
- 3. die Einzelheiten der Auswahl nach Wartezeit einschließlich deren Beginn, Unterbrechung, Ende und Verfall sowie die Berücksichtigung vorhergehender Tätigkeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden können, sowie die Punkte, wobei für jeden erfolglosen Antrag und für jede vorhergehende Tätigkeit zehn Punkte abgezogen werden,
- 4. die Gründe, die die Annahme einer außergewöhnlichen Härte rechtfertigen, und die zu vergebenden Punkte, wobei insbesondere
  - a) für Schwerbehinderungen ab einem Behindertengrad von 50 vom Hundert so viele Punkte abgezogen werden, wie es dem Grad der Behinderung entspricht,

- b) für die Pflege von Angehörigen, den Bezug von Sozialhilfeleistungen und die Ableistung von Dienstpflichten nach Artikel 12a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes zehn Punkte abgezogen werden,
- 5. die Voraussetzungen für einen Wechsel aus einem anderen Bundesland,
- 6. die Anrechnung von bisher zurückgelegten Zeiten im Vorbereitungsdienst.

## Haushaltsgesetz - Haushaltsplan 2014/15 -

**81279**

**(neu)**

**111 Geräte, technische Einrichtungen,**

**Ausstattungen**

**140.000 —**

Zur Erhöhung der Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst werden 10 zusätzliche Schulpraktische Seminare eingerichtet.

Um die Funktionsfähigkeit herzustellen ist eine Grundausstattung mit Möbeln und Geräten für Präsentationen (Flipchart/Metaplanwand/elektronischen Weißwandtafeln) erforderlich.

Gruppe/Operatives Ziel		Verwaltungskosten €	Transfers €	Gesamt €
<b>005345</b>	2012	72.906.230	0	72.906.230
Operative Betreuung von Lehramtsstudenten, Lehramtsanwärtern und angehenden Übersetzern	2011	71.153.091	0	71.153.091

  

Kostenträger		Verwaltungskosten €	Transfers €	Gesamt €
<b>77023</b>	2012	25.063.600	0	25.063.600
Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung	2011	24.426.772	0	24.426.772

  

	2012	2011
Menge: Anzahl der Prüfungskandidaten	1.110	1.069
Kosten je ME in €	22.579,82	22.850,11
Kostenanteil am Bereich/Strategischen Ziel in %	0,95	0,97
Anteil der Transferkosten an den Verwaltungskosten in €	0,00	0,00
Verwaltungserträge in €	0,00	0,00
Kostendeckungsgrad in %	0,00	0,00

Ausbildung der Lehramtsanwärter in Seminaren und Unterricht mit anschließender zweiten Staatsprüfung (Laufbahnprüfung)

1012  
2014/2015

**Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft  
- Operative Schulaufsicht der allgemeinbildenden,  
beruflichen und zentral verwalteten Schulen -**

Kostenträger		Verwaltungskosten €	Transfers €	Gesamt €
<b>78593</b>	2012	46.792.764	0	46.792.764
Erfassung der Lehramtsanwärter	2011	45.117.867	0	45.117.867

  

	2012	2011
Menge: Anzahl der Lehramtsanwärter (Durchschnitt)	1.970	2.007
Kosten je ME in €	23.752,68	22.485,84
Kostenanteil am Bereich/Strategischen Ziel in %	1,77	1,80
Anteil der Transferkosten an den Verwaltungskosten in €	0,00	0,00
Verwaltungserträge in €	0,00	0,00
Kostendeckungsgrad in %	0,00	0,00

Dieses Produkt gehört sachlich zum Produkt 77023 "Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung" und dient nur der separaten Erfassung der Personalkosten für die Lehramtsanwärter

1012  
2014/2015

**Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft  
- Operative Schulaufsicht der allgemeinbildenden, beruflichen und zentral verwalteten Schulen -**

Bezeichnung	Besoldungs-/ Entgelt- Gruppe	Zahl der Stellen/Beschäftigungspositionen					
		2014	Vermerke	2015	Vermerke	2013	Vermerke
<b>noch Titel 42201</b>							
<b>Stellenvermerke</b>							
0314 <i>Amtszulage nach Fußnote 2 zu BesGr. A 15 LBesO A</i>							
0412 <i>Stelle darf nur mit einer bereits beim Lande Berlin beschäftigten Dienstkraft besetzt werden.</i>							
<b>42221 Bezüge der Anwärter/innen</b>							
<b>Teilplan A</b>							
<b>Vorbereitungsdienst</b>							
Lehreranwärter/in mit zwei Wahlfächern für Deutsch	V13	42,000		42,000		42,000	
Lehreranwärter/in mit zwei Wahlfächern für Englisch	V13	37,000		37,000		37,000	

1012  
2014/2015

**Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft**  
**- Operative Schulaufsicht der allgemeinbildenden, beruflichen und zentral verwalteten Schulen -**

Bezeichnung	Besoldungs-/ Entgelt- Gruppe	Zahl der Stellen/Beschäftigungspositionen					
		2014	Vermerke	2015	Vermerke	2013	Vermerke
<b>noch Titel 42221, Teilplan A, Vorbereitungsdienst</b>							
Lehreranwärter/in mit zwei Wahlfächern für Musik	V13	11,000		11,000		11,000	
Lehreranwärter/in mit zwei Wahlfächern für Bildende Kunst	V13	14,000		14,000		14,000	
Lehreranwärter/in mit zwei Wahlfächern für Sport	V13	31,000		31,000		31,000	
Lehreranwärter/in mit zwei Wahlfächern für Ethik	V13	9,000		9,000		9,000	
Lehreranwärter/in mit zwei Wahlfächern für Religion, evangelisch	V13	3,000		3,000		3,000	
Lehreranwärter/in mit zwei Wahlfächern für Religion, katholisch	V13	1,000		1,000		1,000	

1012  
2014/2015

**Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft**  
**- Operative Schulaufsicht der allgemeinbildenden, beruflichen und zentral verwalteten Schulen -**

Bezeichnung	Besoldungs-/ Entgelt- Gruppe	Zahl der Stellen/Beschäftigungspositionen					
		2014	Vermerke	2015	Vermerke	2013	Vermerke
<b>noch Titel 42221, Teilplan A, Vorbereitungsdienst</b>							
Lehreranwärter/in für Sport	V12	58,000		58,000		58,000	
<b>Zwischensumme:</b>		<b>2.450,000</b>		<b>2.700,000</b>		<b>2.200,000</b>	
<b>Teilsumme (Teilplan A):</b>		<b>2.450,000</b>		<b>2.700,000</b>		<b>2.200,000</b>	
<b>Summe:</b>		<b>2.450,000</b>		<b>2.700,000</b>		<b>2.200,000</b>	
<b>42801 Entgelte der planmäßigen Tarifbeschäftigten</b>							
<b>Teilplan A</b>							
Tarifbeschäftigte/r (abgeschlossene wissenschaftliche	AT	1,000		1,000		1,000	

### 3) HB – Freie und Hansestadt Bremen -

#### Fachgesetz

Die Ziele der Ausbildung werden durch das **Bremische Lehrerausbildungsgesetz (BLAG)** und die **Ausbildungsverordnung** bestimmt. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen.

#### § 6 BLAG Vorbereitungsdienst

(1) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Abschluss des Lehramtsstudiums ist Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen. <sup>2</sup>Soweit eine Erste Staatsprüfung abgelegt wird, ist das Bestehen dieser Prüfung Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen.

(2) <sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen wird vom Landesinstitut für Schule organisiert und verantwortet. <sup>2</sup>Ausbildungsstätten sind die öffentlichen Schulen oder die anerkannten Ersatzschulen im Lande Bremen, denen der Referendar oder die Referendarin während des Vorbereitungsdienstes zugewiesen ist, und das Landesinstitut für Schule.

(3) <sup>1</sup>Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die Fortsetzung, Vertiefung und Ergänzung des Studiums für die berufliche Tätigkeit nach § 3. <sup>2</sup>Die Schwerpunkte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst liegen

- 1.in der verantwortlichen Planung, Durchführung und kollegialen Auswertung selbstständiger Unterrichtstätigkeit an Schulen,
- 2.in der akzeptierenden Gesprächsführung mit Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und allen an Schule Beteiligten,
- 3.in der Umsetzung der rechtlichen Grundlagen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit,
- 4.in der Gremienarbeit mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung des Unterrichts und des übrigen schulischen Lebens sowie
- 5.in der Reflexion der beruflichen Tätigkeit mit anderen Lehrerinnen und Lehrern.

<sup>3</sup>Bei ihrer Ausbildung werden die Referendare und Referendarinnen vom Landesinstitut für Schule und den Schulen beraten und unterstützt.

(4) Die reguläre Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt 18 Monate.

(5) Das Nähere über die Gliederung und die Inhalte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst regelt eine Rechtsverordnung.

#### Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung für Lehrämter

#### § 4 AVKVOLehrA

<sup>1</sup>Die Gesamtzahl der am Landesinstitut für Schule zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ergibt sich aus den im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln. <sup>2</sup>Davon abweichende Veränderungen sind nach Maßgabe der Haushaltsgesetze den Haushalts- und Finanzausschüssen zur Entscheidung vorzulegen.

#### § 5 AVKVOLehrA [Zahl der Ausbildungsplätze zum jeweiligen Einstellungstermin]

(1) Die Zahl der zum jeweiligen Einstellungstermin (§ 1) am Landesinstitut für Schule zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ergibt sich aus der Differenz zwischen der Zahl der bereits besetzten Ausbildungsplätze und der Zahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze (§ 4).

(2) In die Zahl der bereits besetzten Ausbildungsplätze im Sinne von Absatz 1 sind auch die Plätze einzubeziehen, die für Referendarinnen und Referendare für das jeweilige Lehramt an öffentlichen Schulen freizuhalten sind, die den Vorbereitungsdienst gemäß der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen in der jeweils geltenden Fassung verlängern.

Die **Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen** regelt die näheren Einzelheiten.

### § 1

Die Zahl der zum 01. Februar 2013 in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen einzustellenden Bewerber und Bewerberinnen richtet sich nach der Zahl der in dieser Verordnung festgelegten Ausbildungsplätze.

### § 2

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze wird auf 34 festgelegt, davon in Bremen 27 und 7 in Bremerhaven.

(2) Diese Ausbildungsplatzzahl verteilt sich wie folgt auf die Lehrämter:

#### **Lehramt Zahl der Ausbildungsplätze**

Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/  
Gesamtschulen mit  
dem Schwerpunkt Grundschule oder  
dem Schwerpunkt Sekundarschule/  
Gesamtschule

14

davon

7 für den Schwerpunkt  
Grundschule

und

7 für den Schwerpunkt  
Sekundarschule/Gesamtschule

Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen

8

Lehramt an berufsbildenden Schulen

12

(3) Wird im Vergabeverfahren festgestellt, dass in einem der Lehramtsschwerpunkte Ausbildungsplätze ungenutzt bleiben, so werden sie nach Rang in den anderen Stufenschwerpunkten vergeben. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

(4) Die Ausbildungsplätze nach Absatz 2 können wie folgt auf die Fächer verteilt werden:

#### **Fach Lehramtsschwerpunkt**

LA an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt  
**Grundschule**

LA an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt  
**Sekundarschule/Gesamtschule**

LA an **Gymnasien/Gesamtschulen** und LA an **berufsbildenden Schulen**  
(allgemeinbildender Teil)

Biblische Geschichte/Religionskunde 0 0 0

Biologie<sup>1</sup> - 1 3

Chemie - 1 2

Deutsch<sup>2</sup> 4 1 3

Englisch 1 1 4

Französisch	- 0 1
Geografie	- 0 0
Geschichte	- 0 1
Griechisch	- 0 0
Informatik	-- 1
Kunst	- 0 0
Latein	- 0 1
LB Ästhetik (Kunst)	0 --
LB Ästhetik (Musik)	1 --
LB Ästhetik (Sport)	1 --
LB Sachunterricht	2 --
Mathematik	3 1 4
Musik	- 1 0
Pädagogik	-- 0
Philosophie	- 0 0
Physik	- 1 2

<sup>1</sup> Davon jeweils ein Ausbildungsplatz mit der Zusatzqualifikation für den bilingualen Unterricht (Unterrichtssprache Englisch)

<sup>2</sup> Erhält auch die Ausbildungsplätze der pädagogischen Spezialqualifikation Deutsch mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als

Zweitsprache.

Politik	- 0 3
Psychologie	-- 0
Russisch	- 0 0
Sonderpäd. Fachrichtungen	2 4 -

mit den Förderschwerpunkten:

- Sehen 1 0 -
- Hören 0 1 -
- Geistige Entwicklung 0 1 -
- Körperliche und motorische Entwicklung 0 0 -
- Lernen 0 1 -
- Sprache 0 0 -
- Emotionale und soziale Entwicklung 1 1 -

Soziologie	-- 0
Spanisch	- 1 1
Sport	- 1 2
Türkisch	0 0 0
Wirtschaft/Arbeit/Technik	- 1 -
Wirtschaftsinformatik	-- 0
Wirtschaftslehre	-- 0

### **Berufsbildende Fachrichtungen<sup>3</sup>**

davon:

- Bautechnik 1
- Chemietechnik 0
- Elektrotechnik 1
- Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften 2
- Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik 1
- Gesundheit 1
- Holztechnik 0
- Informationstechnik 1
- Körperpflege 0

<sup>3</sup> Es ist eine berufsbildende Fachrichtung mit einem Unterrichtsfach zu kombinieren. An die Stelle des Unterrichtsfaches kann eine weitere berufsbildende Fachrichtung oder die als Fach zu behandelnde Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen treten.

- Land- und Gartenbauwissenschaft 0
- Medientechnik 0
- Metalltechnik 1
- Pflegewissenschaft 0
- Sozialpädagogik 1
- Textil- u. Bekleidungstechnik 0

- Wirtschaftswissenschaften 3

(5) Sofern die laut der Kapazitätsverordnung ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die Fächer Chemie, Englisch, Mathematik und Physik im „Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/ Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule“ nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Fächer für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen.

(6) Sofern die laut der Kapazitätsverordnung ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die sonderpädagogischen Fachrichtungen im „Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/ Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule“ nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Plätze für das „Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule“.

(7) Sofern Plätze in einer berufsbildenden Fachrichtung nicht besetzt werden, erfolgt eine Umwidmung für eine andere berufsbildende Fachrichtung.

### **§ 3**

(1) Diese Verordnung tritt am 01. November 2012 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 13. Juli 2012 (Brem.GBl. S. 356) tritt mit Ausnahme des § 3, Abs. 2 außer Kraft.

Bremen,

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

Im Jahr 2013 sind zum 1.02.2013 45 Ausbildungsplätze besetzt worden.

Für den Einstellungstermin 1.05.2013 gab es Zusagen für 55 Bewerberinnen und Bewerber.

Zum 1.08.2013 standen weitere 83 Ausbildungsplätze zur Verfügung; mit der Besetzung dieser Ausbildungsplätze waren dann insgesamt 450 Plätze belegt.



## 4) HE - Hessen

### Fachgesetz - Hessisches Lehrerbildungsgesetz -

#### § 37 Zulassungsbeschränkungen

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann für den jeweiligen Zulassungstermin versagt werden, wenn

1. die im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel nicht ausreichen oder
2. die personelle und sachliche Kapazität der Studienseminare und der Ausbildungsschulen eine sachgerechte Ausbildung nicht gewährleistet.

(2) Sofern die Zahl der fristgerecht eingegangenen Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt von Bewerberinnen und Bewerbern, die die Voraussetzung für die Zulassung erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen übersteigt, sind

1. 50 vom Hundert der Ausbildungsstellen nach Eignung und Leistung der Bewerberinnen und Bewerber,
2. 15 vom Hundert der Ausbildungsstellen für Fälle besonderer Härte,
3. 35 vom Hundert der Ausbildungsstellen nach der Dauer der Zeit seit der ersten Antragsstellung auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst bei der Ausbildungsbehörde

zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei der Ermittlung der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen und bei deren Verteilung nach Unterrichtsfächern und Fachrichtungen sind zu berücksichtigen und von der Ausbildungsbehörde in einem Kapazitätsplan darzustellen:

1. die im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel,
2. die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten der einzelnen Studienseminare,
3. die Zahl der an den einzelnen Studienseminaren tätigen Ausbilderinnen und Ausbilder und die Art ihres Ausbildungsauftrages,
4. die Gegebenheiten der den einzelnen Studienseminaren zugeordneten Ausbildungsschulen.

Die Gesamtzahl der Stellen und ihre Verteilung auf die Lehrämter sowie die innere Verteilung auf die Fächergruppen innerhalb der Lehrämter regelt eine Verordnung für jeden Einstellungstermin. Die Kapazität für die Ausbildung in den verschiedenen Lehrämtern und Fächergruppen ist auch abhängig von der Kapazität der Studienseminare (dazu weiter unten). Es gibt in Hessen 30 Studienseminare, die über das ganze Bundesland verteilt sind und keineswegs nur in den Ballungszentren oder in den Hochschulregionen liegen. Es ist nützlich, wenn schon Studienanfänger/innen die Tatsache, dass Hessen ein Flächenstaat ist, in ihre beruflichen Überlegungen einbeziehen. Bei der Bewerbung für das Referendariat können Ortswünsche geäußert werden.

Entscheidend für die Einstellung ins Referendariat ist maßgeblich das Lehramt (Schulform), dann die Fächerkombination und bei gleicher Fächerkombination eine Einstellungsnote, die aus den Noten der Ersten Staatsprüfung gebildet wird. Bei der Vergabe der Plätze gilt folgender Schlüssel:

### Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV)

#### § 33 Wartefälle

(1) Für jede, zum jeweiligen Einstellungstermin nach § 30 Abs. 1 und 2 ordnungsgemäß eingegangene, jedoch erfolglose Bewerbung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird ein Wartepunkt angerechnet.

(2) Die für Wartefälle nach § 37 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen werden nach der Anzahl der Wartepunkte vergeben.

(3) Sind mehrere Bewerberinnen und Bewerber mit der gleichen Wartepunktezahl vorhanden, so wird zwischen ihnen nach den in § 31 festgelegten Grundsätzen ausgewählt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die ein im Hauptverfahren erhaltenes Einstellungsangebot ablehnen oder sich nicht innerhalb von fünf Jahren wieder bewerben, verlieren alle bis dahin erworbenen Wartepunkte.

#### § 34

#### Ausbildungsstellen und Ausbildungsplätze

(1) Das Kultusministerium legt die Anzahl der Ausbildungsstellen und Ausbildungsplätze sowie deren Aufgliederung nach Lehrämtern, Unterrichtsfächern und Fachrichtungen halbjährlich fest und weist sie der Ausbildungsbehörde zu. Dabei sind die Kapazitäten der Studienseminare zu berücksichtigen.

(2) Das Kultusministerium legt in einem Katalog fest, in welchen Fächern oder Fachrichtungen dringender Ausbildungsbedarf besteht und für welche Fächer oder Fachrichtungen und in welchem Umfang ein besonderes Zulassungsverfahren angewandt werden kann. Lehramts- und fächerspezifische Anforderungen können im Rahmen des Katalogs nach Satz 1 durch das Kultusministerium festgelegt werden.

Ausführung von § 34 Abs. 1 HLbGDV

#### Einstellungsverfahren in den pädagogischen Vorbereitungsdienst

Einstellungen zum 01.11.2013

	Bewerbungen	eingestellt	nicht eingestellt
Grundschule	221	181	0
Haupt-/Realschule	431	342	0
Förderschule	100	80	0
Gymnasium	1499	510	658
Berufl. Schulen	315	112	0
<b>Gesamt</b>	<b>2566</b>	<b>1225</b>	<b>658</b>

# Haushaltsgesetz – Haushaltsplan 2013 –

## Epl. 04 Kultusministerium

II. Beamte auf Widerruf  
Anwärter für Eingangsstellen der Besoldungsgruppe

	A 13 h.D.	A 12	A 9 g.D.	A 10	A 7	A 6 m.D.	A 3	Gesamt
1	45	46	47	48	49	50	51	52
01	–	–	–	–	–	–	–	–
02	–	–	–	–	–	–	–	–
03	44	–	1615	25	–	3	–	1687
04	3445	1266	18	89	–	–	–	4818
05	–	–	226	–	193,5	204	10	633,5
06	20	–	650	10	–	319	–	999
07	38	–	4	32	10	2	–	86
08	–	–	–	–	–	–	–	–
09	20	–	20	–	–	–	–	40

Erläuterungen zu den Stellenveränderungen im Haushalt 2014

I. Stellen nach dem Haushaltsplan 2013 140.662,5

II. Stellenveränderungen im Haushalt 2014

<u>Einzelplan</u>	01	02	03	04	05	06
Neue Stellen			4,0			
Neue Stellen für Referendare						
Zugänge aufgrund höherer Istbesetzung an Hochschulen						
Kostenneutrale neue Stellen			1,0			
Neue Leerstellen						
Altersteilzeitstellen nach § 10 HG				4,5		
Leerstellen nach § 10 HG		2,0				
Stellenumsetzungen (Zugänge)			11,5			
Stellenumsetzungen (Abgänge)				- 4,0	- 5,0	
Weggefallene Stellen nach Art. 1 § 2 ZSG			- 1,0			
Weggefallene Stellen wegen Umsetzung in Landesbetriebe						
Weggefallene Stellen		- 5,0	- 34,0		- 104,5	- 55,0
Weggefallene Stellen durch		- 1,0	- 11,0	- 43,0	- 4,0	- 12,0

## 5) HH – Freie und Hansestadt Hamburg -

### Fachgesetz

#### **§ 2 Abs. 3 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen in der Fassung vom 16. April 2013 (HmbGVBl. S. 165)**

„Die zuständige Behörde entscheidet über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst. Sie teilt ihre Entscheidung der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit. Der Entscheidung über die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber geht ein Auswahlverfahren voraus. Einzelheiten zum Bewerbungs- und Zulassungsverfahren regelt die Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 20. Januar 2004 (HmbGVBl. S. 18, 23) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen Vom 20. Januar 2004\***

##### **§ 3 Auswahlgrundsätze**

(1) Die Bewerberinnen oder Bewerber werden für die in einem Lehramt, einer Fachrichtung oder einem Fach zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ausgewählt

1. für 50 vom Hundert der Ausbildungsplätze nach den Ergebnissen der für das Lehramt vorgeschriebenen Ersten Staatsprüfung (Prüfungsergebnis),
2. für 40 vom Hundert der Ausbildungsplätze unter Berücksichtigung der Zeit, die seit der ersten Bewerbung verstrichen ist,
3. für 10 vom Hundert der Ausbildungsplätze unter Berücksichtigung der mit einer Ablehnung der Bewerbung verbundenen außergewöhnlichen Härte (Härtefälle).

In die Auswahl nach Satz 1 Nummer 2 werden nur Bewerberinnen oder Bewerber einbezogen, die nicht bereits nach Satz 1 Nummer 1, in die Auswahl nach Satz 1 Nummer 3 werden nur Bewerberinnen oder Bewerber einbezogen, die nicht bereits nach Satz 1 Nummern 1 oder 2 zu berücksichtigen sind.

(2) Soweit die Zahl der Ausbildungsplätze nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 nicht voll in Anspruch genommen wird, werden die verbleibenden Ausbildungsplätze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vergeben.

(3) Stehen in einem Lehramt, einer Fachrichtung oder einem Fach weniger als zehn Ausbildungsplätze zur Verfügung, kann ein Ausbildungsplatz für einen Härtefall vergeben werden.

### **Haushaltsgesetz - Haushaltsplan 2013/14 - gem. Drs. 20/5435**

#### **Produktgruppe 03: Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI)**

##### **Kapitel 3050**

*Produktbezogene Kennzahlen* Erg. 2010 Erg. 2011 Plan 2012 Plan 2013 Plan 2014

P 1: Lehramtsausbildung:

Anzahl der Stellen für Referendarinnen und Referendare<sup>25</sup>

Anzahl absolut, davon <sup>26</sup>	948	1.044	810	851	855
- an der Primarstufe					
und der Sekundarstufe I	340	255	276	270	276
- an Sonderschulen	95	95	90	135	135
- an Gymnasien	333	496	264	266	264
- an Beruflichen Schulen	180	198	180	180	180

Quote der im ersten Anlauf bestandenen 2. Staatsprüfungen in %	94	93	98	98	98
Bedarfsdeckender Unterricht durch Referendarinnen und Referendare in Stellen	234,5	258,2	180	223,2	241,1

## Stellenveränderungen zum Stellenplan 2013 gem. Drs. 20/5435

Lfd. Nr. Kapitel Anzahl Stellenveränderung Erläuterung

### Stellenneuschaffungen

1 3050 45,00

Nachwuchs hD / Studienreferendarin/Studienreferendar (Sonderpädagogik)

Dauerhafte Erhöhung der Ausbildungsplätze Vorbereitungsdienst Sonderpädagogik

2 3050 4,30

Studiendirektorin/ Studiendirektor Dauerhafte Erhöhung der Ausbildungsplätze

Vorbereitungsdienst Sonderpädagogik

Für den am 1. August 2013 in Hamburg beginnenden Vorbereitungsdienst sind 243 Referendarinnen und Referendare eingestellt worden. Sie werden in der Regel 18 Monate im Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung und in den Schulen ausgebildet werden.

Auf die Schulformen aufgeteilt begannen von den 243 Referendarinnen und Referendaren am 1. August 2013

- 49 für das Lehramt an beruflichen Schulen (davon 3 mit der Fachrichtung Elektrotechnik, 3 mit Metalltechnik),
- 76 für das Lehramt der Primarstufe und der Sekundarstufe I (davon 3 mit dem Fach Physik, 2 mit Theater, 1 mit Chemie, 5 mit Bildender Kunst, 6 mit Musik, 8 mit Englisch und 22 mit Mathematik),
- 79 für das Lehramt an Gymnasien (davon 15 mit dem Fach Physik, 2 mit Informatik, 1 mit Theater und 4 mit Musik) und
- 39 für das Lehramt an Sonderschulen/Sonderpädagogik (davon 8 mit dem neuen Förderschwerpunkt LSE, 12 mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Erziehung, 12 mit „Sprache“ und 22 mit „Lernen“).

Die Anzahl der Bewerbungen ist mit 1542 Bewerbungen nahezu konstant geblieben. Kritisch bleibt die geringe Bewerberzahl für das Lehramt an Sonderschulen/Sonderpädagogik.

### Einstellungstermine

Schulform	1.8.2013	1.2.2013	1.11.2012	1.5.2012
Berufliche Sch.	115	102	108	119
Sonderpädagogik	87	96	98	86
Primarstufe/Sek I	496	543	480	526
Gymnasium	844	817	808	801
Gesamt	1542	1558	1494	1532

Der Anteil derjenigen, die zum August 2013 einen angebotenen Platz nicht angenommen haben, ist wieder gesunken:

Platzabsagen

Einstellungstermin 1.8.2013 1.2.2013 1.11.2012 1.5.2012

Absagen in % 37,0 44,8 41,3 31,7

Für das Lehramt an Sonderschulen/Sonderpädagogik mit 44,8 % und das Lehramt an beruflichen Schulen mit einer Einstellungsquote von 42,6 % sind die Einstellungschancen besonders gut. Insgesamt liegt die Einstellungsquote bei 15,8 %.

## **6) M-V – Mecklenburg-Vorpommern -**

### **Fachgesetz - Gesetz über die Lehrerbildung in Mecklenburg-Vorpommern (Lehrerbildungsgesetz - LehbildG M-V) –**

#### **§ 11 Zulassungsbeschränkungen**

Für den Vorbereitungsdienst können durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Zulassungsbeschränkungen wegen Erschöpfung der tatsächlichen Ausbildungskapazitäten oder für den Fall geregelt werden, dass die bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben des Haushaltsplans zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel nicht ausreichen. Dabei können insbesondere die Zahl der zu besetzenden Ausbildungsplätze je Lehramt, das Zulassungsverfahren einschließlich der Gewichtung der einzelnen Auswahlkriterien, Vorgaben zur Berücksichtigung von Fächern mit einem besonderen öffentlichen Bedarf, die Anerkennung von Boni bei der Bewertung der Eignung und Leistung der Bewerberinnen und Bewerber, bereits geleistete Unterrichtstätigkeiten an einer Schule im Sinne des Schulgesetzes sowie Kriterien für die Berücksichtigung der Wartezeit und besonderer Härtefälle geregelt werden. Die Lehrbedarfsplanung des Landes ist zu berücksichtigen.

#### **Verordnung über die Beschränkung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt (Lehrerausbildungskapazitätsverordnung - LehKapVO M-V) Vom 20. Februar 2014**

Aufgrund des § 11 Satz 1 des Lehrerbildungsgesetzes vom 4. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 391), das durch das Gesetz vom 13. Dezember 2013 (GVObI. M-V S. 695; 2014 S. 55) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Grundschulen oder Grund- und Hauptschulen, an Regionalen Schulen, an Gymnasien, an Beruflichen Schulen sowie für das Lehramt für Sonderpädagogik. Es gelten die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur festgelegten Zulassungstermine.

#### **§ 2 Zulassungsbeschränkung**

(1) Die Anzahl der zum jeweiligen Zulassungstermin zu besetzen den Ausbildungsplätze ist in den Anlagen 1 und 3 ausgewiesen. Ausbildungsplätze, die zum 1. Februar eines Jahres unbesetzt bleiben, werden zum 1. August des Jahres erneut ausgeschrieben.

(2) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt kann beschränkt werden, wenn die Zahl der Bewerbungen die Zahl der zum jeweiligen Zulassungstermin zu besetzenden Ausbildungsplätze für das Lehramt überschreitet. Die Vergabe der Plätze erfolgt dann nach den folgenden Kriterien:

1. Fälle von besonderer Härte, insbesondere das Vorliegen einer Schwerbehinderung,
2. die Fächer und Fachrichtungen, für die seitens des Landes zur Absicherung des Unterrichts ein besonderer Bedarf besteht, wobei sich die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber an der in der Ersten Staatsprüfung erbrachten Leistung orientiert,
3. die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber aufgrund der in der Ersten Staatsprüfung oder einem vergleichbaren Abschluss nachgewiesenen Leistungen,
4. die Dauer der Wartezeit seit dem Bewerbungstermin, zu dem der erste Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gestellt worden ist,
5. bereits geleistete Unterrichtstätigkeiten an einer Schule im Sinne des Schulgesetzes.

(3) Sofern die Anzahl der rechtzeitig zum Bewerbungstermin gestellten Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst die Zahl der zu besetzenden Ausbildungsplätze für das Lehramt übersteigt, sind vorab bis zu 10 Prozent der Ausbildungsplätze für Fälle von besonderer Härte zu vergeben.

(4) Von den dann verbleibenden Ausbildungsplätzen werden für jedes Lehramt 75 Prozent an Bewerberinnen und Bewerber in Fächern und Fachrichtungen vergeben, für die zur Absicherung des Unterrichts ein besonderer öffentlicher Bedarf besteht. Diese Ausbildungsplätze können schulscharf, das heißt am gemeldeten Bedarf der Schulen orientiert, oder in einem Kontingent mit einer Bindung an die für das Land Mecklenburg-Vorpommern insgesamt ermittelten Bedarfsfächer ausgeschrieben werden. Die verbleibenden 25 Prozent der Ausbildungsplätze werden an Bewerberinnen und Bewerber in Fächern und Fachrichtungen vergeben, für die seitens des Landes zur Absicherung des Unterrichts kein besonderer öffentlicher Bedarf festgestellt wurde.

(5) Sofern die Anzahl der rechtzeitig gestellten Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst für einen schulscharf ausgeschriebenem Ausbildungsplatz oder ein Kontingent von Ausbildungsplätzen die Zahl der Ausbildungsplätze gemäß Absatz

4 übersteigt, erfolgt die Vergabe der Ausbildungsplätze nach Eignung und fachlicher Leistung unter Berücksichtigung von Boni gemäß § 5.

### **§ 3 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren kann nur teilnehmen, wer

1. die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden oder einen durch die oberste Schulaufsichtsbehörde als gleichwertig anerkannten Abschluss erworben oder
2. die Bedingungen von § 14 Absatz 3 des Lehrerbildungsgesetzes erfüllt und die in der Ausschreibung benannten Bewerbungsunterlagen rechtzeitig, vollständig und vorbehaltlos eingereicht hat.

(2) Bei der Auswahl werden nur solche Umstände berücksichtigt, die mit der Bewerbung schriftlich dargelegt und im Rahmen einer von der einstellenden Behörde zu setzenden Frist nachgewiesen werden.

(3) Sofern die Anzahl der rechtzeitig zum Bewerbungstermin gestellten Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst die Zahl der zu besetzenden Ausbildungsplätze für das Lehramt übersteigt, kann am Auswahlverfahren grundsätzlich nicht teilnehmen, wer sich im Vorbereitungsdienst eines anderen Landes befindet oder bereits mindestens sechs Monate im Vorbereitungsdienst eines anderen Landes abgeleistet hat. In besonderen Fällen kann abweichend entschieden werden.

### **§ 4 Härtefälle**

(1) Eine zu berücksichtigende Härte liegt dann vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. nach § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch schwerbehindert oder einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt ist oder
2. allein erziehend ist.

Entsprechende Nachweise müssen bereits mit der Bewerbung eingereicht werden, um Berücksichtigung zu finden.

(2) Übersteigt die Zahl der Härtefälle die gemäß § 2 Absatz 3 geregelte Zahl der Ausbildungsplätze für Fälle von besonderer Härte, so richtet sich die Reihenfolge der Aufnahme im Falle der Anerkennung nach dem höheren Lebensalter.

### **§ 5 Auswahl nach Eignung und fachlicher Leistung**

(1) Eignung und fachliche Leistung ergeben sich aus der Gesamtnote der Hochschulabschlussprüfung. Auf diese werden Boni für geleistete Unterrichtstätigkeiten und Wartezeiten angerechnet. Die Besetzung der schulscharfen Ausbildungsplätze gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 erfolgt hierbei vordringlich mit Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Abschluss in der ausgeschriebenen Fächerkombination vorweisen können.

(2) Der Bonus für bereits geleistete Unterrichtstätigkeiten wird wie folgt berechnet:

0,1 x Faktor für Dauer x Faktor für Umfang.

(3) Der Faktor für die Dauer der Unterrichtstätigkeit wird in folgenden Abstufungen vorgenommen:

Unterricht bis zu 3 Monaten  
Unterricht über 3 und bis zu 6 Monaten  
Unterricht über 6 und bis zu 9 Monaten  
Unterricht über 9 und bis zu 12 Monaten  
Unterricht über 12 Monate

(4) Der Faktor für den Umfang unterscheidet zwischen

bis zu 12 Wochenstunden  
über 12 Wochenstunden

(5) Sollte der Umfang innerhalb der Tätigkeit variieren, ist entsprechend der jeweiligen Dauer das arithmetische Mittel zu bilden.

(6) Der Bonus für Wartezeiten gemäß § 6 wird wie folgt gestaffelt:

6 Monate Wartezeit  
12 Monate Wartezeit  
über 12 Monate Wartezeit

(7) Bewerberinnen und Bewerber mit der Ersten Staatsprüfung oder einem von der obersten Schulbehörde als gleichwertig anerkannten Abschluss werden gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 14 Absatz 3 des Lehrerbildungsgesetzes vorrangig berücksichtigt.

(8) Hinsichtlich der Berücksichtigung von Verzögerungen bei der Bewerbung wegen der Geburt oder Betreuung eines Kindes oder der Pflege naher Angehöriger bleibt § 125b des Beamtenrechtsrahmengesetzes unberührt.

(9) Bei gleicher Eignung und fachlicher Leistung gemäß Absatz 1 entscheidet das Los.

## **§ 6 Wartezeit**

(1) Die Wartezeit beginnt mit dem frühestmöglichen Einstellungstermin nach dem Eingang des ordnungsgemäßen Antrags gemäß § 2 auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt bei der Einstellungsbehörde.

(2) Als Wartezeit kann nur der Zeitraum zwischen der Nichtzulassung zum Vorbereitungsdienst aus Kapazitätsgründen und dem nächstmöglichen Einstellungstermin angerechnet werden.

(3) Hinsichtlich der Wartezeit darf ein Nachteil nicht entstehen aus Zeiten

1. des Wehr- oder Zivildienstes gemäß Artikel 12a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes,
2. einer mindestens einjährigen Tätigkeit nach dem Entwicklungs-Helfergesetz oder
3. der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 wird entsprechend der Dauer der jeweiligen Dienstzeit eine fiktive Wartezeit angerechnet, längstens jedoch bis zu 24 Monaten.

## **§ 7 Unterrichtstätigkeit**

Der Bonus für geleistete Unterrichtstätigkeiten an einer Schule im Sinne des Schulgesetzes wird nach einem Nachweis mit dem in der Anlage 2 beigefügten Formular gewährt. Mit diesem lässt sich die Bewerberin oder der Bewerber die erfolgreiche Tätigkeit als Vertretungslehrkraft sowie die Dauer und den Umfang der Tätigkeit bestätigen.

## **§ 8 Annahme des Ausbildungsplatzes**

Innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen nach der Bekanntgabe der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst hat die Bewerberin oder der Bewerber der einstellenden Behörde mitzuteilen, ob der zugeteilte Ausbildungsplatz angenommen wird.

## **§ 9 Nachrückverfahren**

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber den zugewiesenen Ausbildungsplatz nicht angetreten oder die Einstellung abgelehnt, rückt entsprechend den Auswahlkriterien die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber nach.

## **§ 10 Anlagen**

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Verordnung.

## **§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Lehrerausbildungskapazitätsverordnung vom 15. Februar 2012 (GVOBl. M-V S. 20) und die Lehrerausbildungskapazitätsverordnung vom 22. Oktober 2013 (GVOBl. M-V S. 632) außer Kraft.



Anlagen

Anlage 1

Für den am 1. Februar 2014 beginnenden Vorbereitungsdienst werden Bewerberinnen und Bewerber höchstens in folgender Zahl zugelassen (Zulassungszahl):

- 1. Lehramt an Grundschulen  
oder Grund- und Hauptschulen: 58,
- 2. Lehramt an Regionalen Schulen: 67,
- 3. Lehramt an Gymnasien: 60,
- 4. Lehramt an Beruflichen Schulen: 25,
- 5. Lehramt für Sonderpädagogik: 45.

Anlage 2

**Nachweis über Unterrichtstätigkeiten**

an einer Schule im Sinne des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Frau/Herr \_\_\_\_\_, Vorname \_\_\_\_\_, Nachname \_\_\_\_\_,  
geboren am \_\_\_\_\_, hat an der Schule \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_, Schulbezeichnung \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_, Ort der Schule \_\_\_\_\_ erfolgreich Unterricht erteilt.  
Ihr/Sein Arbeitsverhältnis dauerte insgesamt \_\_\_\_\_ Monate. Anzahl \_\_\_\_\_

- Der Unterricht hatte einen durchgehenden Umfang von \_\_\_\_\_ Anzahl \_\_\_\_\_  
Wochenstunden.
- Der Umfang des Unterrichts hat variiert und stellt sich wie folgt dar:

Beginn	Ende	Umfang in Wochenstunden

- Die Bewerberin/Der Bewerber ist grundsätzlich geeignet, bereits zu Beginn des Vorbereitungsdienstes parallel zum angeleiteten mit eigenverantwortlichem bedarfsdeckendem Unterricht zu beginnen.
- Die Bewerberin/Der Bewerber ist nicht geeignet, bereits zu Beginn des Vorbereitungsdienstes parallel zum angeleiteten mit eigenverantwortlichem bedarfsdeckendem Unterricht zu beginnen.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift der Schulleitung

Anlage 3

Für den am 1. August 2014 beginnenden Vorbereitungsdienst werden Bewerberinnen und Bewerber höchstens in folgender Zahl zugelassen (Zulassungszahl):

- 1. Lehramt an Grundschulen oder Grund- und Hauptschulen: 64,
- 2. Lehramt an Regionalen Schulen: 0,
- 3. Lehramt an Gymnasien und Lehramt an Regionalen Schulen  
gemäß § 9 Absatz 4 Lehrerbildungsgesetz: 45,
- 4. Lehramt an Beruflichen Schulen: 10,

§ 2 Absatz 1 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

## **LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN Drucksache 6/2189**

**6. Wahlperiode 25.09.2013**

### **KLEINE ANFRAGE der Abgeordneten Ulrike Berger, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Zulassungsbeschränkungen zum Vorbereitungsdienst an allgemein bildenden und beruflichen Schulen und ANTWORT der Landesregierung**

*1. Gibt es Zulassungsbeschränkungen für Bewerberinnen und Bewerber zum Vorbereitungsdienst, die in Mecklenburg-Vorpommern oder einem anderen Bundesland bereits einen Vorbereitungsdienst vorzeitig abgebrochen haben und wenn ja,*

*a) um welche Beschränkungen handelt es sich?*

*b) bestehen hier Unterschiede im Hinblick auf den Ort (Bundesland) des vorherigen Vorbereitungsdienstes, den Zeitpunkt und den Grund des Abbruchs (z. B. fachliche Gründe, Krankheit, Stellenwechsel, Promotion)?*

*c) welche Rechtsgrundlage besteht hierfür?*

**Zu 1, a), b) und c)**

Ja, es gibt Zulassungsbeschränkungen für Bewerberinnen und Bewerber zum Vorbereitungsdienst, die in Mecklenburg-Vorpommern oder einem anderen Bundesland bereits einen Vorbereitungsdienst vorzeitig abgebrochen haben.

Hinsichtlich der Entscheidung, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber trotz abgebrochenem Vorbereitungsdienst zum Auswahlverfahren zugelassen wird, ist grundsätzlich zwischen zwei Fallgruppen zu entscheiden: Bewerberinnen und Bewerber für den Vorbereitungsdienst für Lehrämter mit und Lehrämter ohne einen Überhang an Bewerberinnen und Bewerbern im Verhältnis zur Zahl der ausgeschriebenen Stellen.

So kann beispielsweise für das Lehramt an Gymnasien gemäß § 3 Absatz 3 Verordnung über die Beschränkung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt bei einem Überhang an Bewerbungen nicht am Auswahlverfahren teilnehmen, wer bereits mindestens sechs Monate im Vorbereitungsdienst eines anderen Landes tätig war.

Für Lehrämter, bei denen die Zahl der Bewerbungen die der ausgeschriebenen Stellen unterschreitet oder identisch mit ihr ist, erfolgt die Beschränkung gemäß § 10 Absatz 3 Gesetz über die Lehrerbildung in Mecklenburg-Vorpommern (Lehrerbildungsgesetz - LehbildG M-V) entsprechend einer Einzelfallprüfung, die insbesondere den Bedarf für die studierten Fächer in Mecklenburg-Vorpommern und die tatsächliche Dauer des bereits geleisteten Vorbereitungsdienstes berücksichtigt. Auch der Grund des Abbruchs des vormaligen Vorbereitungsdienstes kann herangezogen werden.

Die Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung zum Vorbereitungsdienst erfolgt unabhängig vom Ort, an dem die Bewerberin oder der Bewerber den Vorbereitungsdienst abgebrochen hat.

....

*5. Welche Informationsmöglichkeiten bietet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu diesen Fragen potenziellen Bewerberinnen und Bewerbern an?*

Da für jede interessierte Person der konkrete Einzelfall betrachtet werden muss, wird dieser Fragenkomplex ausschließlich auf Anfrage durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur erläutert. Die Kontaktdaten der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind zusammen mit Informationen über den Vorbereitungsdienst in Mecklenburg-Vorpommern auf den Internetseiten des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur veröffentlicht.

*6. Sind mit der angekündigten Novellierung des Lehrerbildungsgesetzes Änderungen im Hinblick auf Zulassungsbeschränkungen bzw. auf Anerkennung bereits absolvierter Vorbereitungszeiten geplant? Wenn ja, welche?*

Nein.

**Haushaltsgesetz – Haushaltsplan 2014/15 –**

**Auf die Anlagen wird verwiesen.**

## 7) NI - Niedersachsen

### Fachgesetz - Niedersächsisches Beamtengesetz -

#### § 119 Erlass von Zulassungsbeschränkungen

(1) <sup>1</sup>Die Zulassung zu einem Vorbereitungsdienst, der auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, kann in einzelnen Laufbahnen, Fächern oder Fachgebieten für den jeweiligen Einstellungstermin beschränkt werden, soweit die im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel oder die Ausbildungskapazität nicht ausreichen. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität sind die personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Möglichkeiten auszuschöpfen, wobei die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben, die den auszubildenden Stellen obliegen, nicht unzumutbar beeinträchtigt und die sachgerechte Ausbildung nicht gefährdet werden dürfen.

(2) <sup>1</sup>Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze, so sind

1. zuerst 55 vom Hundert der Ausbildungsplätze nach der bisher erbrachten Leistung für das angestrebte Ausbildungsziel (Qualifikation),
2. danach 35 vom Hundert der Ausbildungsplätze nach der Dauer der Zeit seit einer wegen fehlender Ausbildungskapazitäten unberücksichtigten Bewerbung (Wartezeit) und
3. zuletzt 10 vom Hundert der Ausbildungsplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte

zu vergeben. <sup>2</sup>Aus den Quoten nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 nicht in Anspruch genommene Ausbildungsplätze werden nach Satz 1 Nr. 1 vergeben.

(3) <sup>1</sup>Unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die nach Absatz 2 Nr. 1 oder 2 den gleichen Rang haben, werden Bewerberinnen und Bewerber mit dem höheren Lebensalter unter Berücksichtigung der Zurechnungszeiten nach Satz 2 bevorzugt berücksichtigt. <sup>2</sup>Dem Lebensalter sind bis zu einer Dauer von insgesamt fünf Jahren hinzuzurechnen

1. Zeiten der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes,
2. Zeiten der Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer bis zur Dauer von zwei Jahren,
3. Zeiten der Tätigkeit in einem freiwilligen sozialen Jahr oder in einem freiwilligen ökologischen Jahr jeweils bis zur Dauer von einem Jahr und
4. Zeiten der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen, wenn sich die Betreuung oder Pflege über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr erstreckt hat und soweit dies den beruflichen Werdegang verzögert hat.

(4) <sup>1</sup>Soweit für eine Ausbildung in Fächern für bestimmte Lehrämter, sonderpädagogischen Fachrichtungen für das Lehramt für Sonderpädagogik und beruflichen Fachrichtungen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ein dringender Bedarf an ausgebildeten Lehrkräften besteht, werden bis zu 20 vom Hundert der in dem zulassungsbeschränkten Bereich für einen Einstellungstermin insgesamt vorhandenen Ausbildungsplätze gesondert vergeben. <sup>2</sup>Das für Schulen zuständige Ministerium stellt den dringenden Bedarf und den sich daraus ergebenden Teil der Ausbildungsplätze nach Satz 1 fest; die Feststellung ist zu veröffentlichen. <sup>3</sup>Zunächst werden die nach Abzug der Ausbildungsplätze nach Satz 1 verbleibenden Ausbildungsplätze nach den Absätzen 2 und 3 und danach die Ausbildungsplätze nach Satz 1 vergeben. <sup>4</sup>Die Vergabe der Ausbildungsplätze nach Satz 1 erfolgt nach den Absätzen 2 und 3, jeweils gesondert für die einzelnen Fächer und Fachrichtungen.

(5) Das für die jeweilige beamtenrechtliche Ausbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium durch Verordnung

1. die Vorbereitungsdienste, für die die Zulassung beschränkt wird,
2. das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren,
3. das Nähere über die Ermittlung der Ausbildungskapazitäten,
4. die Kriterien für die Auswahl nach der Qualifikation,
5. die Kriterien für die Auswahl in Fällen außergewöhnlicher Härte und
6. das Nähere über die Berechnung der Wartezeit zu bestimmen.

# Verordnung über die beschränkte Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter (ZulassVO-Lehr)

Vom 15. März 2010 (Nds.GVBl. Nr.8/2010 S.133; SVBl. 5/2010 S.137) - VORIS 20411 -

Aufgrund des § 119 Abs. 5 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) vom 25. März 2009 (Nds.GVBl. S.72), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2009 (Nds.GVBl. S.437), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Sport und Integration verordnet:

## § 1 Beschränkung der Zulassung

Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter wird beschränkt.

## § 2 Ausbildungskapazität

(1) Die Ausbildungskapazität je Lehramt und bei dem Lehramt an berufsbildenden Schulen je beruflicher Fachrichtung wird bestimmt durch die Anzahl der Ausbildungsplätze.

(2) Ein Ausbildungsplatz ist vorhanden, wenn

1. im Haushaltsplan hierfür eine Stelle oder Ermächtigung ausgewiesen ist und
2. die Ausbildung
  - a) an einem Studienseminar nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und
  - b) an einer öffentlichen Schule oder anerkannten Ersatzschule der jeweiligen Schulform

möglich ist.

(3) <sup>1</sup>Die Ausbildungsmöglichkeiten an einem Studienseminar richten sich nach der Zahl der Leiterinnen und Leiter für fachdidaktische Seminare. <sup>2</sup>Jede Leiterin und jeder Leiter kann zehn Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ausbilden. <sup>3</sup>Diese Zahl kann im Bedarfsfall weiter erhöht werden, wenn Bewerbungen wegen fehlender Ausbildungskapazität abgewiesen werden müssten. <sup>4</sup>Die Erhöhung soll zwei Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst nicht überschreiten. <sup>5</sup>Das Kultusministerium oder eine von diesem bestimmte Stelle hat bei der Einrichtung von Ausbildungsmöglichkeiten in den fachdidaktischen Seminaren zu berücksichtigen, wie sich die Bewerbungen auf die fachdidaktischen Seminare voraussichtlich verteilen werden.

(4) Die Ausbildungsmöglichkeiten der Schulen richten sich nach der Zahl der zur Mitarbeit an der Ausbildung zur Verfügung stehenden Lehrkräfte und nach der Zahl der für die Ausbildung geeigneten Lerngruppen.

(5) Das Kultusministerium ermittelt, auch unter Berücksichtigung des § 119 Abs. 4 NBG, für jeden Einstellungstermin je Lehramt oder beruflicher Fachrichtung die Zahl der Ausbildungsplätze und veröffentlicht diese Zahlen.

## § 3 Einstellungstermine und Bewerbung

(1) <sup>1</sup>Das Kultusministerium bestimmt für jedes Kalenderjahr mindestens zwei Einstellungstermine für jeden Vorbereitungsdienst für Lehrämter und veröffentlicht diese mit den jeweiligen Bewerbungs- und Nachreichfristen. <sup>2</sup>Die Nachreichfrist endet in der Regel drei Monate vor dem Einstellungstermin.

(2) <sup>1</sup>Bewerbungen müssen spätestens fünf Monate vor dem jeweiligen Einstellungstermin beim Kultusministerium oder bei einer von diesem bestimmten Stelle vorliegen. <sup>2</sup>Der Bewerbung ist das Zeugnis über den Master of Education oder die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder ein anderer Nachweis über die Erfüllung der Bildungsvoraussetzungen, für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen auch der Nachweis über eine berufspraktische Tätigkeit, die den Anforderungen nach § 6 Abs. 7 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen entspricht, beizufügen oder vor Ablauf der Nachreichfrist nachzureichen. <sup>3</sup>Über nicht fristgerechte oder nicht fristgerecht ergänzte Bewerbungen ist in der Sache nur zu entscheiden, wenn nach Berücksichtigung aller ordnungsgemäßen Bewerbungen noch freie Ausbildungsplätze vorhanden sind und eine Einstellung zum Beginn des Vorbereitungsdienstes noch möglich ist.

(3) Bewerbungen gelten nur für einen Einstellungstermin.

#### § 4 Allgemeine Grundsätze für die Zulassung

(1) <sup>1</sup>Das Zulassungsverfahren wird getrennt nach den einzelnen Lehrämtern durchgeführt. <sup>2</sup>Für das Lehramt an berufsbildenden Schulen kann es getrennt nach den beruflichen Fachrichtungen durchgeführt werden.

(2) <sup>1</sup>Zugelassen wird nur, wer in seinen Fächern im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung an einem Studienseminar ausgebildet werden kann. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist die Zulassung für eine Ausbildung an zwei Studienseminaren ausnahmsweise möglich, wenn

1. besondere persönliche Umstände der Bewerberin oder des Bewerbers dies erfordern,
2. in einem Fach ein dringender Bedarf an ausgebildeten Lehrkräften besteht oder
3. für ein Fach nicht in jedem Studienseminar ein fachdidaktisches Seminar eingerichtet wurde

und Ausbildungsbelange nicht beeinträchtigt werden.

(3) Für die Zulassung werden

1. Tatsachen, die einen Härtefall begründen,
2. Zurechnungszeiten nach § 119 Abs. 3 NBG und
3. das Lebensalter

nur berücksichtigt, wenn vor Ablauf der Nachreichfrist entsprechende Nachweise vorliegen.

(4) Es besteht kein Anspruch darauf, einem bestimmten Studienseminar zugewiesen zu werden.

#### § 5 Qualifikation

<sup>1</sup>Die Rangfolge bei der Zulassung nach Qualifikation (§ 119 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NBG) richtet sich nach der Gesamtnote in dem Qualifikationsnachweis nach § 3 Abs. 2. <sup>2</sup>Ist die Gesamtnote nicht mit einer Dezimalstelle angegeben, so wird diese aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelnoten ermittelt. <sup>3</sup>Ergeben sich bei der Errechnung der Gesamtnote Dezimalstellen, so ist nur die erste Dezimalstelle zu berücksichtigen; es wird nicht gerundet.

#### § 6 Außergewöhnliche Härte

Fälle außergewöhnlicher Härte sollen in der folgenden Rangfolge berücksichtigt werden:

1. Bewerberinnen und Bewerber, die im Sinne des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, nach dem Grad der Behinderung,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt leisten gegenüber mindestens
  - a) einem Kind oder
  - b) einer nicht erwerbsfähigen Person,
3. wenn ohne ein Einkommen der Bewerberin oder des Bewerbers deren Unterhalt nicht gewährleistet ist, nach der Zahl der Unterhaltsberechtigten,
4. andere Fälle außergewöhnlicher Härte.

#### § 7 Wartezeit

<sup>1</sup>Die Wartezeit ist der Zeitraum zwischen dem ersten und dem letzten Einstellungstermin, zu dem Bewerbungen in Niedersachsen um Zulassung zum Vorbereitungsdienst für dasselbe Lehramt in ununterbrochener Folge wegen fehlender Ausbildungskapazitäten erfolglos geblieben sind. <sup>2</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber kann nach einer erfolglosen Bewerbung spätestens fünf Monate vor dem nächsten Einstellungstermin gegenüber dem Kultusministerium oder einer von diesem bestimmten Stelle erklären, dass sie oder er vorerst für die nächsten bis zu vier Einstellungstermine auf eine erneute Bewerbung verzichtet. <sup>3</sup>In diesem Fall gelten für diese Termine Bewerbungen als abgegeben und wegen fehlender Ausbildungskapazität als erfolglos geblieben, wenn sich die Bewerberin oder der Bewerber vor Ablauf der Bewerbungsfrist für

den Einstellungstermin bewirbt, der auf den letzten Einstellungstermin folgt, auf den sich der Verzicht bezieht. <sup>4</sup>Eine Erklärung nach Satz 2 kann nur einmal abgegeben werden.

#### § 8 Nachrückverfahren und Übertragung der Zulassung

(1) Ausbildungsplätze, die nicht innerhalb einer im Zulassungsbescheid gesetzten Frist schriftlich angenommen oder aus anderen Gründen bis einen Monat vor dem Einstellungstermin frei werden, werden nach Maßgabe des § 119 Abs. 2 bis 4 NBG und der §§ 5 bis 7 in einem Nachrückverfahren erneut vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann bei Vorliegen eines besonderen persönlichen Grundes auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auf den nächsten Einstellungstermin übertragen werden. <sup>2</sup>Absatz 1 gilt entsprechend.

#### § 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kapazitätsverordnung für den Vorbereitungsdienst der Lehrerlaufbahnen vom 1. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 30) außer Kraft.

### **Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter der allgemein bildenden Schulen zum zweiten Schulhalbjahr 2013/14**

Bek. d. MK vom 18.06.2013 – 22 – 84100 -

Für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst **zum 24.01.2014** für

- das Lehramt an Grund- und Hauptschulen**
- das Lehramt an Realschulen**
- das Lehramt an Gymnasien**
- das Lehramt für Sonderpädagogik**

wird Folgendes bekanntgegeben:

1. **Bewerbungszeitraum (Online-Verfahren):** 15.07.2013 bis 15.09.2013
2. **Nachreichfrist für das Examenszeugnis:** bis 31.10.2013 (**Ausschlussfrist für die Erstzulassung**)
3. **Tag der Erstzulassung:** in der 46. KW
4. **Erweiterte Nachreichfrist für das Examenszeugnis:** bis 10.12.2013
5. **Nachrückverfahren:** bis 20.12.2013
6. **Einstellung:** zum 24.01.2014

#### **Ausbildungskapazitäten zum 24.01.2014 - Stellen**

Lehramt

Grund- und

Hauptschule/Grund-

Haupt- und Realschule **610**

Realschule **300**

Gymnasium **690**

Sonderpädagogik **150**

**Gesamt 1.750**

**Gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Beamtengesetzes werden folgende Fächer als besondere Bedarfsfächer festgelegt:**

- Lehramt an Grund- und Hauptschulen**

1. Physik
2. Chemie
3. Musik
4. Englisch (Schwerpunkt Hauptschule)
5. Politik
6. Technik
7. Kunst (Schwerpunkt Hauptschule)
8. Hauswirtschaft

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer Mathematik und ev. Religion mit dem Schwerpunkt Hauptschule oder Haupt- und Realschule berücksichtigt.

- Lehramt an Realschulen**

1. Französisch
2. Chemie

- 3. Physik
- 4. Musik
- 5. Englisch
- 6. Technik
- 7. Kunst

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer Mathematik und ev. Religion berücksichtigt.

**Lehramt an Gymnasien**

- 1. Latein
- 2. Physik
- 3. Evangelische Religion
- 4. Mathematik
- 5. Informatik
- 6. Musik
- 7. Kunst

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer Chemie und Spanisch, berücksichtigt.

**Lehramt für Sonderpädagogik**

Beim Lehramt für Sonderpädagogik besteht besonderer Bedarf in allen sonderpädagogischen Fachrichtungen.

## Haushaltsgesetz - Niedersachsen Haushaltsgesetz Epl. 07 –

Einzelplan 07 Kultusministerium  
Kapitel 07 45 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

BEDARFSNACHWEISE			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl 2014	Stellenzahl 2013	
Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst <sup>1)</sup>			<sup>1)</sup> Zu den Einstellungsterminen darf die für Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst ausgewiesene Stellenzahl für einen Übergangszeitraum überschritten werden, wenn diese Überschreitung durch die für die Lehrerausbildung zur Verfügung stehenden Mittel gedeckt wird. <sup>2)</sup> Insgesamt 250 kw mit Ablauf des 31.01.2014.
A 13 <sup>4) 6) 7)</sup>	2.451	2.601	
A 12 <sup>4) 6) 7)</sup>	2.130	2.130	<sup>3)</sup> Im Bedarfsfall dürfen bis zu 320 Anwärterstellen für die Lehrämter an Realschulen und Grund- und Hauptschulen sowie auslaufend bis 31.12.2018 für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen zusätzlich verwendet werden, wenn in entsprechendem Umfang bis zu 170 Planstellen der Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in) gesperrt werden. <sup>4)</sup> Die Stellen sind in dem Umfang gesperrt, in dem sie gemäß den Erläuterungen zu 07 45 - 427 10 bzw. 428 04 für auszubildende Lehrkräfte in einem bestimmten öffentlich-rechtlichen Auszubildendenverhältnis verwendet werden. <sup>5)</sup> Die Stellen sind folgendermaßen zu verwenden: 630 Stellen für Studienreferendare/-innen (Lehramt an Berufsbildenden Schulen), 1.365 Stellen für Studienreferendare/-innen (Lehramt an Gymnasien), 456 Stellen für Sonderpädagogik-Anwärter/-innen. Von dieser Aufteilung kann mit Zustimmung des MF abgewichen werden. Im Bedarfsfall dürfen bis zu 700 Referendarstellen für das Lehramt an Gymnasien zusätzlich verwendet werden, wenn in entsprechendem Umfang bis zu 205 Planstellen der Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin) gesperrt werden. <sup>6)</sup> kw. <sup>7)</sup> Insgesamt 14 kw mit Ablauf des 31.01.2014.
	4.590	4.830	
A 13	33	43	Leerstellen: <sup>8)</sup>
A 12	47	82	Studienreferendar/-in, Sonderpädagogik-Anwärter/-in, Realschullehrer-Anwärter/-in, Lehrer-Anwärter (Grund- und Hauptschulen), Lehrer-Anwärter/-in (Grund-, Haupt- und Realschulen - auslaufend bis 31.12.2018)
	80	125	Zusammen

**Erläuterungen zu den Bedarfsnachweisen**

<b>Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst</b>		
Abgänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 13 (Studienreferendar/-in, Sonderpädagogik-Anwärter/-in)	240	infolge HV 3
Zusammen	240	
<b>Leerstellen:</b>		
Abgänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 13 (Studienreferendar/-in, Sonderpädagogik-Anwärter/-in)	10	
Bes.-Gr. A 12 (Realschullehrer-Anwärter/-in, Lehrer-Anwärter/-in (Grund- und Hauptschulen), Lehrer-Anwärter/-in (Grund-, Haupt- und Realschulen - auslaufend bis 31.12.2018))		35
Zusammen		45

**Sonstige Veränderungen:**  
Wegfall des Haushaltsvermerkes Nr. 3 (Insgesamt 240 kw mit Ablauf des 31.07.2013) infolge Vollzug.  
Der Haushaltsvermerk Nr. 10 (Insgesamt 14 kw mit Ablauf des 31.01.2014) wurde neu ausgebracht.



## 8) R-Pf – Rheinland-Pfalz -

### Fachgesetz

Die Grundlage (Ermächtigung) findet sich in **§§ 26 und 127 Landesbeamten-gesetz**

#### *§ 127 Zulassungsbeschränkungen*

(1) Bis zum 31. Dezember 2017 kann in einzelnen Laufbahnen oder Fächern die Zulassung zum Vorbereitungsdienst, der auch für Berufe außerhalb des öffentlichen Dienstes abgeleistet werden muss, auf Zeit beschränkt werden, soweit die Möglichkeiten zu einer geordneten Ausbildung erschöpft sind oder die im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen. Bei der Ermittlung der Möglichkeiten einer geordneten Ausbildung ist die personelle, räumliche, sächliche und fachspezifische Ausstattung der Einrichtung zu berücksichtigen; die von der Einrichtung wahrzunehmenden öffentlichen Aufgaben dürfen durch die Zahl der auszubildenden Personen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze, so werden die Plätze überwiegend nach der Qualifikation, im Übrigen nach der Dauer der seit der ersten Bewerbung verflossenen Zeit (Wartezeit) vergeben. Bei einem Teil der nach der Wartezeit zu vergebenden Ausbildungsplätze kann neben dieser Zeit auch der Grad der Qualifikation berücksichtigt werden.

(3) Insgesamt bis zu 20 v. H. der Ausbildungsplätze sind vorzuhalten

1. für Bewerberinnen und Bewerber, die eine Ausbildung für Bereiche besonderen öffentlichen Bedarfs durchlaufen,
2. für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte bedeuten würde.

Innerhalb der Bewerbergruppe nach Satz 1 Nr. 1 erfolgt die Auswahl nach Absatz 2, innerhalb der Bewerbergruppe nach Satz 1 Nr. 2 nach dem Grad der Härte.

(4) Den Bewerberinnen und Bewerbern darf kein Nachteil entstehen aus:

1. der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes bis zur Dauer von zwei Jahren,
2. der Erfüllung einer der Nummer 1 entsprechenden Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren,
3. der Leistung eines freiwilligen Wehrdienstes nach dem Wehrpflichtgesetz,
4. der Leistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz,
5. einer mindestens zweijährigen Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz,
6. der Leistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz,
7. der Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren, der Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Kindes über 18 Jahren oder einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen, wenn sich die Betreuung oder Pflege über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr erstreckt hat.

Die Zahl der nach Satz 1 zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber darf jedoch 40 v. H. der vorhandenen Ausbildungsplätze nicht übersteigen. Die Auswahl erfolgt nach Absatz 2.

(5) Das Nähere regelt das jeweils zuständige Ministerium für seinen Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung. Es erlässt dabei Vorschriften insbesondere über die Einzelheiten der Auswahl, das Zulassungsverfahren und die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze.

Davon ausgehend regelt die LVO (**Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung**) die Grundsätze (Quoten usw.). Entsprechend dieser Grundsätze werden halbjährlich – rechtzeitig jeweils vor den Einstellungsterminen in den Vorbereitungsdienst – die Zahlen für die einzelnen Lehrämter festgelegt:

- a) Ausbildungsplatzhöchstzahlen = Gesamtzahl der einstellbaren Anwärter/innen pro Lehramt und Termin,
- b) Fachhöchstzahlen = max. Zahl in den einzelnen Fächern und

c) Bedarfsbereiche = Fächer, die in jedem Fall gefüllt werden, auch wenn sie bei b) schon limitiert wären) mit der **Lehrramtsanwärterhöchstzahlverordnung (HZVO)**:

**Lehrramtsanwärter-Höchstzahlverordnung I/2014  
Vom 9. Dezember 2013**

§ 1 Grundsatz

Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Förderschulen und Gymnasien zum 15. Januar 2014 werden Ausbildungsplatzhöchstzahlen, Fachhöchstzahlen, Bedarfsbereiche und die Zahl der auf jeden Bedarfsbereich entfallenden Ausbildungsplätze festgesetzt.

§ 2 Ausbildungsplatzhöchstzahlen

Die Ausbildungsplatzhöchstzahl beträgt bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an

Gymnasien 270.

§ 3 Fachhöchstzahlen

Die Fachhöchstzahlen betragen

im Fach	bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an	
	Förderschulen	Gymnasien
Deutsch		65
Englisch		77
Erdkunde		51
Geschichte		62
Griechisch		3
Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung	23	
Förderschwerpunkt motorische Entwicklung	15	
Förderschwerpunkt Sehen	0	
Philosophie		9
Sozialkunde		41
Spanisch		16
Sport		59

§ 4 Bedarfsbereiche und auf sie  
entfallende Ausbildungsplätze

(1) Bedarfsbereiche mit den auf sie entfallenden Ausbildungsplätzen sind

in den Fächern und Bereichen (Bedarfsbereiche)	bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien
---	---

Bildende Kunst	6
Chemie	2
Informatik	5
Latein	2
Mathematik	3
Musik	4
Physik	5

(2) Sofern für das Lehramt an Gymnasien Ausbildungsplätze, die auf die einzelnen Bedarfsbereiche entfallen oder die für Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen wurden, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, verfügbar geblieben sind, wird die Zahl der Ausbildungsplätze in folgender Reihenfolge immer wieder um jeweils einen Ausbildungsplatz erhöht:

1. Physik,
2. Mathematik,
3. Informatik,
4. Chemie,
5. Bildende Kunst,
6. Musik,
7. Latein.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Derzeit hat R-Pf nur für das Lehramt an Gymnasien eine HZVO, weil in den anderen Lehrämtern die Kapazität für die Absolvent/innen ausreicht. Letzteres ist bisher durchgängig auch für die Grundschule und Realschule bzw. Realschule plus der Fall – im beruflichen Schulbereich gibt es traditionell freie Kapazitäten, im Förderschulbereich füllt es sich aber merklich, so dass R-Pf wohl auch hier in Zukunft wohl nicht um HZVO-Bindung herumkommen wird, die Grundschule hat derzeit wegen der Umstellung auf BA/MA eine kleine „Nachfrage-Delle“ - aber immer noch vollauf ausreichend für die Bedarfsdeckung (zitiert nach Mail R-Pf vom 12. 3.2014)

## **Haushaltsgesetz** – Haushaltsplan 2014/15 -

### **09 Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur** **09 25 Staatliche Studienseminare**

#### Vorwort zu Kapitel 09 25

Staatliche Studienseminare bilden die angehenden Lehrkräfte an Schulen im Vorbereitungsdienst sowie in besonderen Qualifizierungsmaßnahmen wie beispielsweise dem Quereinstieg aus. Der Vorbereitungsdienst stellt nach dem Studium die zweite Ausbildungsphase dar und endet mit der Zweiten Staatsprüfung. Für Absolventinnen und Absolventen von lehramtsbezogenen Studiengängen besteht ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Fortsetzung der Ausbildung mit der zweiten Phase der

Lehrerinnen- und Lehrerausbildung, den das Land im Rahmen gegebener Ausbildungskapazitäten erfüllt.

In Rheinland-Pfalz sind für die verschiedenen Lehrämter insgesamt 25 Studienseminare mit weiteren sechs Teildienststellen eingerichtet. Zum Stichtag 1. Oktober 2012 sind gemäß Veröffentlichung des Statistischen Landesamtes 2.760 Seminarteilnehmerinnen und –teilnehmer ausgewiesen (zum Vergleich: zum Stichtag 1. Oktober 2002 wurden 1.889 Seminarteilnehmerinnen und –teilnehmer gezählt). Das ist eine Steigerung um 46,1%. Die Seminarteilnehmerinnen und –teilnehmer werden in den Studienseminaren in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsschulen auf der in der ersten Ausbildungsphase, dem Studium, erworbenen fachwissenschaftlichen Grundlage schulpraktisch ausgebildet. Hierzu werden berufspraktische sowie fachdidaktische Seminarveranstaltungen durchgeführt. Die Seminarteilnehmerinnen und –teilnehmer leisten zudem Ausbildungsunterricht an den Ausbildungsschulen, der Hospitationen, angeleiteten Unterricht sowie eigenverantwortlichen Unterricht umfasst.

- 379 -

09 Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur  
09 25 Staatliche Studienseminare

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2013 Ist 2012	Ansatz 2014	Ansatz 2015		
Angaben in EUR							
422 05	129	Anwärterbezüge und Unterhaltsbeihilfen	44.547.900 40.148.514	40.470.900	40.870.900		
Stellenplan:							
		Beamte im Vorbereitungsdienst und Dienstanfänger	Ea	2013	2014	2015	
		Studienreferendarin, Studienreferendar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen	REF	IV	482,00	482,00	482,00
		Studienreferendarin, Studienreferendar für das Lehramt an Gymnasien	REF	IV	1.056,00	1.000,00	900,00
		Lehramtsanwärterin, Lehramtsanwärter an Förderschulen	ANW	III	191,00	220,00	250,00
		Lehramtsanwärterin, Lehramtsanwärter an Grundschulen	ANW	III	960,00	980,00	1.080,00
		Realschullehreranwärterin plus, Realschullehreranwärter plus	ANW	III	660,00	570,00	570,00
		<b>Zusammen:</b>		<b>3.349,00</b>	<b>3.252,00</b>	<b>3.282,00</b>	
		<b>Stellen insgesamt (soweit nicht Leerstellen):</b>		<b>3.349,00</b>	<b>3.252,00</b>	<b>3.282,00</b>	

### Erläuterungen:

...

#### Verbindliche Erläuterung:

Für die Kapazität der Studienseminare ist alleine die jeweils geltende Höchstzahlverordnung maßgebend.

In Rheinland-Pfalz können **Einstellungen im Jahre 2014** (zu zwei Einstellungsterminen) entsprechend der Ausbildungsplatzhöchstzahlen wie folgt vorgenommen werden:

15.01.2014 (BBS: 1.5.2014)		01.08.2014 (BBS: 1.11.2014)		im Haushaltsjahr 2014
GS	300	GS	300	600
GHS (HS)	5	GHS (HS)	5	10
FöSch	105	FöSch	80	185

RS+/RS	160	RS+/RS	140	300
GYM	270	GYM	235	505
BBS	120	BBS	120	240
Summe:	960	Summe:	880	<b>1.840</b>

Die **Quereinsteiger** (Seminarteilnehmer im Vorbereitungsdienst mit einem anderen als LA-Studium) werden nicht gesondert kontingentiert und bewegen sich innerhalb dieser Summen, kommen also dann zum Zuge, wenn noch Platz ist.

Die **Seiteneinsteiger** (Personen mit anderem als LA-Studium, Berufserfahrung und für Bedarfsfach) erhalten Schulstellen mit einer Deputatsermäßigung und sind Seminarteilnehmer, die außerhalb dieser Summen (je nach Bedarf) geführt werden.

## 9. SH – Schleswig – Holstein

### Fachgesetz - § 125 Abs. 5 und 6 des Landesbeamtengesetzes -

#### § 125 Erlass von Zulassungsbeschränkungen

(1) Die Einstellung in einen Vorbereitungsdienst, der auch für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes Voraussetzung ist, kann in einzelnen Laufbahnen, Fachgebieten oder Fächern auf Zeit beschränkt werden, soweit die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze nicht für alle Bewerberinnen und Bewerber ausreicht.

(2) Die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze richtet sich

1. nach den im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen für Anwärterinnen und Anwärter sowie Referendarinnen und Referendare oder, sofern keine Stellen ausgewiesen sind, nach den Mitteln für Anwärterinnen und Anwärter sowie Referendarinnen und Referendare sowie
2. nach der räumlichen, sächlichen und personellen Ausstattung der Ausbildungseinrichtungen und den fachlichen Gegebenheiten als Voraussetzung für eine sachgerechte Ausbildung; dabei darf die Erfüllung der Aufgabe der öffentlichen Einrichtung und der Rechtspflege nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

(3) Stehen nicht genügend Ausbildungsplätze für alle Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung, werden sie in einem Auswahlverfahren nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. Mindestens 65 %, im juristischen Vorbereitungsdienst mindestens 20 % nach Eignung und fachlicher Leistung der Bewerberinnen und Bewerber,
2. mindestens 10 % nach der Dauer der Zeit seit der ersten Antragstellung auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst bei ununterbrochener Meldung zu jedem Einstellungstermin in Schleswig-Holstein (Wartezeit),
3. bis zu 10 % für besondere persönliche oder soziale Härtefälle.

(4) Aus der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes oder einer entsprechenden Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren, einer mindestens zweijährigen Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes oder der Leistung eines freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) darf der Bewerberin oder dem Bewerber kein Nachteil entstehen. Gleiches gilt für berufliche Verzögerungen, die infolge der Geburt oder der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren entstanden sind. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur berücksichtigt werden, soweit sie die unmittelbare Ursache für die Verschlechterung der Einstellungsmöglichkeit der Bewerberin oder des Bewerbers bilden.

(5) Die oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. die Laufbahn, die Laufbahnzweige, Fachgebiete oder Fächer, für die die Einstellung in den Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 beschränkt wird,
2. a) das Nähere über die Ermittlung der Ausbildungskapazität unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Laufbahn,  
b) die Anteile nach Absatz 3,  
c) die Einzelheiten der Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern,
3. das Nähere zur Berücksichtigung von Dienstzeiten sowie diesen gleichgestellten Zeiten nach Absatz 4 bei der Wartezeit und
4. das Bewerbungs- und Einstellungsverfahren zu bestimmen. Bei der Beurteilung der Eignung und fachlichen Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 können auch eine nicht durch besondere Umstände zu begründende überlange Studiendauer zu Lasten der Bewerberin oder des Bewerbers, der künftigen Laufbahn dienende Erfahrungen zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden. Unterschiedliche Prüfungsanforderungen und Unterschiede in der Bewertung der Prüfungsleistungen der Prüfung, die Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist, können zugunsten oder zu Lasten der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden.

(6) Gliedert sich die Laufbahnbefähigung in unterschiedliche fachliche Befähigungen auf, kann die für die Gestaltung der Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde durch Verordnung bestimmen, dass vor Anwendung der Auswahlgrundsätze nach Absatz 3 bis zu 80 % der Ausbildungsplätze an Bewerberinnen und Bewerber mit Fachgebieten und Fächern vergeben werden, bei denen zur Wahrung eines überragend wichtigen Gemeinschaftsgutes ein von der Einstellungsbehörde festzustellender dringender Bedarf an ausgebildeten Bewerberinnen und Bewerbern besteht. Unter diesen Bewerberinnen und Bewerbern wird nach den Grundsätzen des Absatzes 3 ausgewählt.

(7) Sind nach den Absätzen 5 oder 6 mehrere oberste Landesbehörden zuständig, tritt die Landesregierung an die Stelle der obersten Landesbehörde.

**Landesverordnung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der  
Lehrerinnen und Lehrer (Kapazitätsverordnung Lehrkräfte - KapVO-LK) Vom  
24. April 2012**

- **Anlage** -

**Haushaltsgesetz**

- **Anlage** -

## 10. SL – Saarland

### Fachgesetz - Gesetz Nr. 1063 über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland (GZVL) -

#### § 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Saarland, wenn mehr Bewerber mit den geforderten Voraussetzungen die Einstellung beantragt haben, als nach § 2 übernommen werden können.

#### § 2 Ausbildungskapazität (Zahl der Ausbildungsplätze)

(1) Die Ausbildungskapazität im Vorbereitungsdienst für die Fächer bzw. Fachrichtungen der einzelnen Lehrämter wird in Ausbildungsplätzen berechnet. Sie richtet sich nach der Aufnahmefähigkeit der Ausbildungsschulen und Studienseminare sowie nach den im Haushaltsplan ausgewiesenen Mitteln. Der Anteil des an einer Ausbildungsschule erteilten Ausbildungsunterrichts (Hospitationen, Unterricht unter Aufsicht und eigenverantwortlicher Unterricht) soll 15 v. H. des erteilten Gesamtunterrichts im jeweiligen Fach bzw. in der jeweiligen Fachrichtung nicht übersteigen.

(2) Bei den Lehrämtern an allgemein bildenden Schulen benötigt jeder Bewerber für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst gleichzeitig zwei Ausbildungsplätze entsprechend seiner Fächerverbindung. Die Gesamtzahl der Ausbildungsplätze für diese Lehrämter beträgt demnach das Doppelte der im Haushaltsplan ausgewiesenen Zahl für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst; bei den Lehrämtern an beruflichen Schulen entspricht die Gesamtzahl der Ausbildungsplätze der im Haushaltsplan ausgewiesenen Zahl.

(3) Die Ausbildungsplätze gemäß Absatz 2 werden auf die einzelnen Fächer bzw. Fachrichtungen der jeweiligen Lehrämter aufgeteilt, und zwar für die Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Wesentlichen im Verhältnis ihrer Anteile am erteilten Gesamtunterricht der betreffenden Schulform, für die Lehrämter an beruflichen Schulen im Wesentlichen im Verhältnis der Anteile der Fachrichtungen am erteilten Gesamtunterricht aller beruflichen Schulen. Das Nähere bestimmt der Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft durch Rechtsverordnung.

(4) Ausbildungsplätze, für die bei einem Einstellungstermin keine Bewerbungen vorliegen, können vorübergehend auf andere Fächer bzw. Fachrichtungen mit hohen Bewerberzahlen verteilt werden. Hierbei sind insbesondere Fächer mit Bewerbern gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 zu berücksichtigen.

#### § 3 Zulassungsquoten und Auswahlkriterien

(1) Bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind zunächst alle Bewerber zu berücksichtigen, in deren beiden Fächern bzw. in deren Fachrichtung jeweils die Zahl der Bewerber nicht höher ist als die Zahl der Ausbildungsplätze (Fächer bzw. Fachrichtungen ohne Zulassungsbeschränkung).

(2) In den Fächern bzw. Fachrichtungen mit Zulassungsbeschränkung sollen bis zu zehn Prozent der Gesamtzahl der verfügbaren Ausbildungsplätze solchen Bewerbern vorbehalten werden, die nicht nach Absatz 3 berücksichtigt werden können und deren Nichtzulassung zum Vorbereitungsdienst eine außergewöhnliche Härte darstellen würde.

(3) Im Übrigen erfolgt die Zuteilung der Ausbildungsplätze eines Fachs bzw. einer Fachrichtung mit Zulassungsbeschränkung grundsätzlich nach dem Gesamtergebnis der geforderten wissenschaftlichen Prüfung. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt, die insbesondere Möglichkeiten der Notenverbesserung durch Anrechnung von Wartezeiten, von Zivildienst-, Kindererziehungs- oder ähnlichen Zeiten, von anerkannten Auslandsaufenthalten und Regelungen zum Verfahren enthält. Bei den Lehrämtern an allgemein bildenden Schulen haben Bewerber, für deren weiteres Fach keine Zulassungsbeschränkung gilt, Vorrang vor anderen Bewerbern.

(4) Wartelisten werden nicht geführt. Abgelehnte Bewerber müssen jeweils erneut an dem Verfahren teilnehmen.

#### § 4 Übergangsbestimmung

Bei Bewerbern, deren Gesamtprüfungsergebnis nicht auf Dezimalstellen oder Punkte festgesetzt wurde, ist eine Durchschnittsnote maßgebend, die ans den in der Prüfung erzielten Endnoten zu errechnen ist. Das Nähere bestimmt der Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft durch Rechtsverordnung.



## § 5 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1977 in Kraft.

# Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland (Vom 20. April 2000 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Januar 2014 (Amtsbl. I S. 6).

Aufgrund der §§ 2 , 3 und 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland (GZVL) vom 29. Juni 1977 (Amtsbl. S. 650), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), verordnet das

## Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

für die Primarstufe

für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9)

an Hauptschulen und Gesamtschulen

an Realschulen und Gesamtschulen

für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen)

an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13)

an beruflichen Schulen sowie

für Sonderpädagogik.

### § 2

#### Ausbildungsplätze

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erfolgt nach Maßgabe der in § 2 GZVL geregelten Ausbildungskapazitäten.

(2) Die Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst für Lehrämter werden unter Berücksichtigung von Fächern, in denen ein besonderer öffentlicher Bedarf besteht, wie folgt auf die einzelnen Fächer bzw. Fachrichtungen aufgeteilt:

1.	Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Primarstufe sowie für das Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9)	Anzahl der Ausbildungsplätze
	DP/Bildende Kunst	10/10
	DP/Evangelische Religion	10/10
	DP/Katholische Religion	10/10
	DP/Französisch	10/10
	DP/Musik	10/10
	DP/Sport	10/10
	DP/weiteres Fach	60/60
2.	Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen	Anzahl der Ausbildungsplätze

	Arbeitslehre	1	
	Bildende Kunst	0	
	Biologie	0	
	Chemie	0	
	Deutsch	3	
	Englisch	2	
	Erdkunde	0	
	Französisch	0	
	Geschichte	0	
	Mathematik	2	
	Musik	1	
	Physik	1	
	Evangelische Religion	0	
	Katholische Religion	2	
	Sozialkunde	0	
	Sport	0	
3.	Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen		Anzahl der Ausbildungsplätze
	Arbeitslehre	5	
	Bildende Kunst	5	
	Biologie	12	
	Chemie	12	
	Deutsch	34	
	Englisch	23	
	Erdkunde	8	
	Französisch	10	
	Geschichte	8	
	Mathematik	25	
	Musik	6	
	Physik	9	
	Evangelische Religion	8	
	Katholische Religion	8	
	Sozialkunde	4	
	Sport	15	
4.	Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) sowie für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13)		Anzahl der Ausbildungsplätze
	Bildende Kunst	19	
	Biologie	25	
	Chemie	31	
	Deutsch	53	
	Englisch	46	
	Erdkunde	21	
	Französisch	39	
	Geschichte	22	
	Informatik	5	
	Italienisch	3	
	Latein	8	
	Mathematik	57	
	Musik	15	
	Philosophie/Ethik	5	
	Physik	35	
	Evangelische Religion	8	
	Katholische Religion	19	
	Sozialkunde	18	
	Spanisch	13	
	Sport	20	
5.	Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen		Anzahl der Ausbildungsplätze
	5.1		40
	Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung des kaufmännisch-wirtschaftlichen Bereichs		
	5.2		75
	Fachrichtungen des technisch-gewerblichen und sozialpflegerischen Bereichs		
6.	Vorbereitungsdienst		Anzahl der

	Ausbildungsplätze
für das Lehramt für Sonderpädagogik Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	34
Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	5
Förderschwerpunkt Hören	4
Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	13
Förderschwerpunkt Lernen	40
Förderschwerpunkt Sehen	4
Förderschwerpunkt Sprache	40

(3) Freibleibende Ausbildungsplätze können vorübergehend auf andere Fächer bzw. Fachrichtungen verteilt werden. Hierbei sind insbesondere Fächer mit Bewerber/ Bewerberinnen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 GZVL zu berücksichtigen.

### § 3

#### Zuständigkeit

(1) Über die Zulassung nach den Vorschriften dieser Verordnung entscheidet das Ministerium für Bildung und Kultur. Die Zulassung wird für die Fächer ausgesprochen, die im Zeugnis über die Erste Staatsprüfung ausgewiesen und Ausbildungsfächer sind. Das Ministerium für Bildung und Kultur weist den Bewerber/die Bewerberin einem Studien- bzw. Landesseminar zur Ausbildung zu.

(2) Eine Zulassung wird unwirksam, wenn der Bewerber/die Bewerberin die Zulassung angenommen hat und den Vorbereitungsdienst nicht zu dem ihm/ihr bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer ihm/ihr eingeräumten Nachfrist antritt.

### § 4

#### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Vorbereitungsdienst wird zugelassen, wer

- a) die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
- b) den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung erbringt sowie
- c) die Erste Staatsprüfung für ein in § 1 genanntes Lehramt oder eine vom Ministerium für Bildung und Kultur als gleichwertig anerkannte Erste Staatsprüfung für ein Lehramt in einer für das Saarland zugelassenen Fächerverbindung oder eine gleichgestellte bzw. als gleichwertig anerkannte Hochschulabschlussprüfung bestanden hat.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die genannten Voraussetzungen oder die in § 5 geforderten Unterlagen nicht oder verspätet vorliegen.

(3) Bei der Zulassung Staatsangehöriger aus EU-Mitgliedstaaten ist auf die für den Lehrauftrag erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache besonderer Wert zu legen.

(4) Bewerber/Bewerberinnen, welche die Zweite Staatsprüfung für ein in § 1 genanntes Lehramt oder ein entsprechendes Lehramt eines anderen Landes endgültig nicht bestanden haben, werden in der Regel nicht zugelassen.

### § 5

#### Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist in der Regel jeweils spätestens drei Monate vor dem beantragten Einstellungsstermin beim Ministerium für Bildung und Kultur einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. unterschriebener Lebenslauf,
2. Lichtbild aus neuester Zeit,
3. Geburtsurkunde, gegebenenfalls auch Heiratsurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde, Geburtsurkunde(n) der Kinder (standesamtlich beglaubigt) oder Auszug aus dem Familienbuch,

4. beglaubigte Abschrift bzw. Ablichtung der Hochschulzugangsberechtigung,
5. beglaubigte Abschrift bzw. Ablichtung des Zeugnisses über die in § 4 Abs. 1 Buchstabe c genannte Prüfung,
6. erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes ,
7. eine formlose persönliche Erklärung darüber, ob der Bewerber/die Bewerberin gerichtlich bestraft ist oder gegen ihn/sie ein gerichtliches Verfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
8. eine formlose persönliche Erklärung über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder über den Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
9. gegebenenfalls Bescheinigung über den geleisteten Wehr- oder Ersatzdienst, über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer/Entwicklungshelferin oder das freiwillige soziale oder ökologische Jahr bzw. über Kindererziehungszeiten,
10. Nachweise über evtl. Studien- oder Tätigkeitsaufenthalte im Ausland,
11. eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin, ob er/sie bereits in einem anderen Bundesland oder bei anderen Zulassungsbehörden einen Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gestellt, einen Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise abgeleistet oder die Zweite Staatsprüfung abgelegt oder endgültig nicht bestanden hat,
12. von Bewerbern/Bewerberinnen, die einen Härteantrag stellen, gegebenenfalls Nachweise über die Tatsachen, mit denen sie das Vorliegen eines besonderen persönlichen oder sozialen Härtefalles begründen,
13. von Bewerbern/Bewerberinnen, die die Zuweisung an einen bestimmten Ausbildungsort begehren, gegebenenfalls Nachweise zur Begründung einer besonderen Notwendigkeit für diese Zuweisung,
14. gegebenenfalls der Nachweis der kirchlichen Unterrichtserlaubnis.

(3) Nachweise nach Absatz 2, die erst nach dem in Absatz 1 genannten Termin vorgelegt werden, werden in der Regel nicht berücksichtigt. Die Zulassungsbehörde kann einen späteren Termin bestimmen.

(4) Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Fotokopie oder Abschrift vorzulegen. Die Zulassungsbehörde kann verlangen, dass der Bewerber/die Bewerberin das Originalzeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung oder die Diplomprüfung vorlegt. Bewerber/Bewerberinnen, die ohne triftigen Grund ein solches Zeugnis nicht vorlegen, werden nicht zugelassen; eine bereits ausgesprochene Zulassung ist zu widerrufen.

## § 6

### Allgemeine Zulassungsgrundsätze

(1) Übersteigt bei einem Zulassungstermin die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen die Zahl der Ausbildungsplätze, so werden die Bewerber/Bewerberinnen nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften ausgewählt.

(2) Von den Ausbildungsplätzen nach § 2 entfallen vorweg

a)

bis zu 15 vom Hundert auf Bewerber/Bewerberinnen, die eine Ausbildung für Fächer durchlaufen, in denen ein besonderer öffentlicher Bedarf besteht (Bedarfsfächer),

b)

bis zu 10 vom Hundert auf Bewerber/Bewerberinnen, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte bedeuten würde,

c)

bis zu 10 vom Hundert auf Bewerber/Bewerberinnen nach der Zeit, die seit der ersten Bewerbung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst verflossen ist (Wartezeit),

d)

bis zu 5 vom Hundert auf die Bewerber/Bewerberinnen mit den höchsten Gesamtzulassungsnoten unabhängig von ihrer Fächerkombination.

Soweit diese Quoten nicht ausgeschöpft oder keine Bedarfsfächer festgelegt werden, werden frei bleibende Plätze nach Absatz 3 vergeben.

(3) Die nach Abzug der nach Absatz 2 vergebenen Ausbildungsplätze verbleibenden Plätze werden nach der Qualifikation (§ 7) unter Berücksichtigung der Bonusregelung (§ 8) und von Anrechnungszeiten (§ 9) vergeben.

(4) Bewerber/Bewerberinnen werden in der Reihenfolge der Notendurchschnitte solange zugelassen, bis in einem ihrer Fächer die Höchstzahl der hierfür vorhandenen Ausbildungsplätze erreicht ist. Unter Bewerbern/Bewerberinnen mit gleichem Notendurchschnitt entscheidet das Los.

(5) Bewerber/Bewerberinnen mit einer Hochschulabschlussprüfung oder einer Ersten Staatsprüfung, die keine Lehramtsprüfung ist, sollen nur zugelassen werden, wenn Bewerber/Bewerberinnen mit einer Ersten Staatsprüfung für das entsprechende Lehramt nicht zur Verfügung stehen.

## **§ 7**

### **Auswahl nach der Qualifikation**

(1) Bewerber/Bewerberinnen mit Erster Staatsprüfung für ein Lehramt müssen ein auf Dezimalstellen oder Punkte festgesetztes Gesamtprüfungsergebnis nachweisen. Bei Bewerbern/Bewerberinnen, deren Gesamtprüfungsergebnis nicht auf Dezimalstellen oder Punkte festgesetzt wurde, ist eine Durchschnittsnote maßgebend, die aus den in der Prüfung erzielten Endnoten zu errechnen ist.

(2) Bei Bewerbern/Bewerberinnen mit Hochschulabschlussprüfung ist der bis auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Durchschnitt (abbrechend) der für die Gesamtleistungen in jedem Fach und für die wissenschaftliche Arbeit (Hausarbeit) erteilten Noten maßgebend, wobei die Note für die Gesamtleistungen im Hauptfach doppeltes Gewicht erhält.

(3) Bei der Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen nach der Qualifikation ist grundsätzlich das Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung zugrunde zu legen. Im Fall von Prüfungen, die gleichgestellt oder als gleichwertig anerkannt werden, setzt das Ministerium für Bildung und Kultur eine entsprechende Gesamtnote fest.

## **§ 8**

### **Bonusregelung**

(1) Bewerber/Bewerberinnen mit einer zulässigen modernen Fremdsprache als Ausbildungsfach, die einen nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung anerkannten Auslandsaufenthalt nachweisen, erhalten einen Bonus zur Verbesserung des Gesamtnotenwertes. Der Bonus beträgt 0,6 Punkte, bei einer Kombination von zwei Fremdsprachen 0,9 Punkte.

(2) Unabhängig von ihren Fächern oder ihrer Fachrichtung erhalten alle Bewerber/Bewerberinnen, die nach der Ersten Staatsprüfung und vor Beginn des Vorbereitungsdienstes für eine Dauer von mindestens einem Monat nachweislich mit 10 Wochenstunden an einer Schule oder einem sonstigen anerkannten Lehrinstitut im Inland beschäftigt waren und sich in dieser Tätigkeit bewährt haben, einen Bonus zur Verbesserung des Notendurchschnittswertes. Dieser beträgt je vollen Monat 0,1 Punkte, höchstens jedoch 1,2 Punkte.

Bewerber/Bewerberinnen, die nach der Ersten Staatsprüfung und vor Beginn des Vorbereitungsdienstes für eine Dauer von mindestens drei Monaten nachweislich mit 12 Wochenstunden an einer Schule oder einem sonstigen anerkannten Lehrinstitut im Ausland beschäftigt waren und sich in dieser Tätigkeit bewährt haben, erhalten einen Bonus. Dieser beträgt je vollen Monat 0,05 Punkte, höchstens jedoch 0,5 Punkte. Voraussetzung ist, dass die Sprache im Land der Beschäftigung eine an saarländischen Schulen als Unterrichtsfach oder in Arbeitsgemeinschaften gelehrt Fremdsprache ist. In jedem Fall zählen hierzu die Sprachen Französisch, Englisch, Spanisch und Italienisch.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Bonus-Regelungen sind kumulativ anwendbar.

## **§ 9**

### **Anrechnungszeiten**

(1) Bei ununterbrochener Bewerbung wird die nach § 7 maßgebende Note für jede aus Mangel an Ausbildungsplätzen erfolglose Bewerbung um 0,25 Punkte verbessert.

(2) Geleistete Dienstzeiten gemäß Artikel 12 a des Grundgesetzes, dem Entwicklungshelfergesetz, dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten gelten bis zu einer Dauer von 24 Monaten als Anrechnungszeit, soweit sie zu einer Verzögerung bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst geführt haben. Für die Frage der Verzögerung ist es unerheblich, ob der Bewerber/die Bewerberin bei einer früheren Bewerbung ein Einstellungsangebot erhalten hätte.

(3) Zeiten, die infolge der Betreuung von minderjährigen mit einem Bewerber/einer Bewerberin in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindern zu einer Verzögerung des Eintritts in den Vorbereitungsdienst geführt haben, gelten für jedes Kind bis zur Dauer von höchstens 24 Monaten als Anrechnungszeit. Gleiches gilt für geburtsbedingte Verzögerungen und Verzögerungen aufgrund der Pflege naher Angehöriger. Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 10**

### **Auswahl nach Härtegesichtspunkten**

(1) Eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte liegt vor, wenn die Ablehnung des Zulassungsantrages für den Bewerber/die Bewerberin mit Nachteilen verbunden wäre, die bei der Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen.

(2) Eine außergewöhnliche Härte kann im Einzelfall insbesondere vorliegen, wenn der Bewerber/die Bewerberin

a)

schwerbehindert oder einem Schwerbehinderten im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gleichgestellt ist, oder

b)

gegenüber einem minderjährigen Kind oder einer nicht erwerbsfähigen, von ihm/ihr allein abhängigen Person allein oder überwiegend unterhaltspflichtig ist.

## **§ 11**

### **Nachrückverfahren**

(1) Ein Ausbildungsplatz, der von zugelassenen Bewerbern/Bewerberinnen nicht in Anspruch genommen wird, wird an den ranghöchsten Bewerber/die ranghöchste Bewerberin des jeweiligen Lehramtes oder des jeweiligen Faches vergeben, der/die den Vorbereitungsdienst unverzüglich antreten kann.

(2) Das Auswahlverfahren für die Besetzung freigebliebener oder freigewordener Ausbildungsplätze soll zu Beginn des jeweiligen Vorbereitungsdienstes abgeschlossen sein.

## **§ 12**

### **Folgen des Nichtantritts im Vorbereitungsdienst**

Bewerber/Bewerberinnen, die nach Durchführung eines Zulassungsverfahrens den Vorbereitungsdienst ohne triftigen Grund nicht antreten, werden beim darauf folgenden Zulassungsverfahren nicht berücksichtigt.

## **§ 13**

### **Bewerberinnen und Bewerber ohne Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen**

(1) Beim Vorbereitungsdienst für das entsprechende Lehramt an Schulen haben die Bewerberinnen und Bewerber Vorrang, die eine Lehramtsprüfung abgelegt haben, oder, ausgenommen das Lehramt für Sonderpädagogik, nach Maßgabe der für sie geltenden Prüfungsordnung als Bewerberin oder Bewerber ohne Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen aufgrund ihres Studiums an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen auch in Bildungswissenschaften ausgebildet wurden.

(2) Die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber mit einem abgeschlossenem Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen ohne Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen in den Vorbereitungsdienst erfolgt nach Bedarf. Innerhalb des Bedarfs ist die Eignung ausschlaggebend, bei gleichem Rang der Gesamtnote die Wartezeit; im Übrigen entscheidet das Los.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst für Lehrämter vom 30. September 1977 (Amtsbl. S. 1082), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 1999 (Amtsbl. S. 318), außer Kraft.

## **Haushaltsgesetz**

- Anlage -

## 11) SN – Sachsen -

### Fachgesetz - Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) -

#### § 40 Personalhoheit, Lehrer

...

(3) Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über die Ausbildung, Weiterbildung und Prüfung der Lehrer zu erlassen. Die Rechtsverordnung kann insbesondere regeln:

1. Dauer und Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes,
2. den Erwerb weiterer Lehrbefähigungen.

Für die Prüfungen gilt § 62 Abs. 3 entsprechend. Als Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung können auch Dauer und inhaltliche Anforderungen des Studiums sowie die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen geregelt werden. Für den Vorbereitungsdienst können Zulassungsbeschränkungen wegen Erschöpfung der tatsächlichen Ausbildungskapazitäten oder für den Fall geregelt werden, dass die bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben des Haushaltsplans des Freistaates Sachsen zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel nicht ausreichen. Dabei können insbesondere die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze, die Höchstzahl der je Lehramt zuzulassenden Bewerber, das Zulassungsverfahren einschließlich der Festsetzung von Ausschlussfristen und die Zulassungsquoten nach Maßgabe der Eignung und Leistung der Bewerber, der Fächer mit besonderem öffentlichem Bedarf, der Wartezeit sowie besonderer Härtefälle geregelt werden.<sup>14</sup>

### Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über Zulassungsbeschränkungen für den Vorbereitungsdienst 2013 (Zulassungsbeschränkungsverordnung – ZulbeVO) vom 14.5.2013

#### Eingangsformel

Aufgrund von § 40 Abs. 3 Satz 1, 5 und 6 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) geändert worden ist, wird verordnet:

#### § 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Höheren Lehramter an Gymnasien und berufsbildenden Schulen zum Zulassungstermin 1. August 2013.

#### § 2 Begrenzung der Ausbildungsplätze

(1) Für das Höhere Lehramt an Gymnasien ist die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze wie folgt begrenzt:

1. im Fach Ethik/Philosophie auf 28,
2. im Fach Französisch auf 40,
3. im Fach Geschichte auf 60,
4. im Fach Italienisch auf 1,
5. im Fach Latein auf 36,
6. im Fach Evangelische Religion auf 21 und
7. im Fach Spanisch auf 20.

(2) Für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen ist die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze wie folgt begrenzt:

1. im Fach Ethik/Philosophie auf 12,
2. im Fach Umweltschutz und Umwelttechnik auf 8,
3. in der Fachrichtung Gesundheit und Pflege auf 12,
4. in der Fachrichtung Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft auf 9 und
5. in der Fachrichtung Sozialpädagogik auf 15.

•



### § 3 Auswahlkriterien

(1) 1Vorab werden die Bewerber zugelassen, die für Zulassungstermine ab 2011 wegen Mangels an Plätzen ununterbrochen erfolglose Bewerbungen im Freistaat Sachsen nachweisen. 2Bewerber mit erfolglosen Bewerbungen für 2 Zulassungstermine werden vor Bewerbern mit erfolgloser Bewerbung für einen Zulassungstermin zugelassen. 3Die Zahl der gemäß Satz 1 zugelassenen Bewerber darf 20 Prozent der Zulassungszahl für das jeweilige Lehramt nicht übersteigen.

(2) 1Vorab wird ein Bewerber zugelassen, wenn er

- 1.ein schwerbehinderter oder gleichgestellter behinderter Mensch gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598, 2606) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist,
- 2.sein minderjähriges Kind oder einen sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen betreut oder ihm aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt zu leisten hat,
- 3.a)eine Dienstpflicht gemäß Artikel 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder freiwilligen Wehrdienst gemäß § 54 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084, 1102) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder einen mindestens sechsmonatigen Bundesfreiwilligendienst gemäß dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG) vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), in der jeweils geltenden Fassung, geleistet hat,  
b)eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer gemäß dem Entwicklungshelfer-Gesetz (EhFG) vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2922), in der jeweils geltenden Fassung, oder  
c)ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr gemäß dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstgesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923), in der jeweils geltenden Fassung, abgeleistet hat oder
- 4.bereits zugelassen war, wegen der Dienstpflicht oder Tätigkeit nach Nummer 3 den Vorbereitungsdienst jedoch nicht antreten konnte.

2Die Tatbestände nach Satz 1 werden nur berücksichtigt, wenn sie im Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst schriftlich dargelegt und nachgewiesen wurden. 3Bewerber, auf die mehrere Tatbestände zutreffen, werden vor Bewerbern mit weniger Tatbeständen zugelassen; jede gemäß Satz 1 Nr. 2 betreute Person gilt als ein Tatbestand. 4Die Zahl der gemäß Satz 1 zugelassenen Bewerber darf 5 Prozent der für das jeweilige Lehramt zugelassenen Bewerber nicht übersteigen.

(3) 1Übersteigt die Zahl der Bewerber die jeweilige Vorabzulassungsquote nach den Absätzen 1 und 2, richtet sich die Reihenfolge der Zulassungen innerhalb der jeweiligen Quote vorbehaltlich Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 nach Eignung und Leistung. 2Maßgebend ist die Gesamtnote in der Ersten Staatsprüfung oder einer Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b oder c der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung II – LAPO II) vom 19. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 212), die zuletzt durch Verordnung vom 20. April 2009 (SächsGVBl. S. 186) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. 3Die Gesamtnote für jede nach Absatz 1 erfolglose Bewerbung verbessert sich fiktiv um einen viertel Notenpunkt.

(4) 1Die nach der Vorabzulassung gemäß den Absätzen 1 und 2 verbleibenden Plätze werden nach Eignung und Leistung vergeben. 2Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. 3Sind Bewerber ranggleich, haben Bewerber Vorrang, die einen Tatbestand nach Absatz 2 Satz 1 verwirklichen; im Übrigen entscheidet das Los.

### § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft\*. 2Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zulassungsbeschränkungen für den Vorbereitungsdienst 2013 (Zulassungsbeschränkungsverordnung – ZulbeVO) vom 10. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 788) außer Kraft.

## Haushaltsgesetz –

### Epl. 05 07 428 22 - 2 Entgelte für Anwärter und Referendare in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen

(vgl. Anlage)

## 12) ST – Sachsen-Anhalt

### Fachgesetz – Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA)

#### § 30 Allgemeines

... (5) Die Lehrerausbildung erfolgt in schulformbezogenen Studiengängen für das

1. Lehramt an Grundschulen,
2. Lehramt an Sekundarschulen,
3. Lehramt an Förderschulen,
4. Lehramt an Gymnasien,
5. Lehramt an berufsbildenden Schulen

und gliedert sich in ein wissenschaftliches Studium in einer ersten Phase und einen pädagogischen Vorbereitungsdienst in der zweiten Phase. Die erste und zweite Phase der Lehrerausbildung sowie berufsbegleitende Studiengänge der Lehrerweiterbildung schließen mit staatlichen Prüfungen vor dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt - Landesprüfungsamt für Lehrämter ab. Ein Abschluss mit einem Mastergrad in einem akkreditierten Studiengang, der die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermittelt, ersetzt die Erste Staatsprüfung. Ausbildung und Prüfung in der ersten Phase der Lehrerausbildung werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen nach Maßgabe von Verordnungen der obersten Schulbehörde geregelt. Ausbildung und Prüfung in der zweiten Phase der Lehrerausbildung werden durch Verordnung der obersten Schulbehörde geregelt. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, die Prüfungsordnungen für die Lehrämter, die Ausbildung innerhalb des Vorbereitungsdienstes und die Abschlüsse durch Verordnung zu regeln.

#### § 82 Schulbehörden

- (1) Das Land hat die Aufsicht über das gesamte Schulwesen (Schulaufsicht).
- (2) Schulbehörden sind das für Schulwesen zuständige Ministerium als oberste Schulbehörde und das Landesschulamt.

### Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter bei beschränkten Kapazitäten (LehrZul-VO)

Aufgrund des § 30 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit § 82 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch das zehnte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. Juli 2008 (GVBl. LSA S. 280), wird verordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Zulassung zum Vorbereitungsdienst bei beschränkten Ausbildungskapazitäten für die Lehrämter an

1. Grundschulen,
2. Sekundarschulen,
3. Gymnasien,
4. Förderschulen,
5. berufsbildenden Schulen.

#### § 2

##### Ausbildungskapazität

(1) Die Ausbildungskapazität wird bestimmt durch die Anzahl der Ausbildungsplätze je Lehramt.

(2) Die Anzahl der Ausbildungsplätze je Lehramt ermittelt sich aus

1. den im Haushaltsgesetz ausgebrachten und zum Einstellungstermin freien Stellen sowie den eingestellten Mitteln und
2. der Anzahl der möglichen Fachausbildungsplätze unter Berücksichtigung der vorgehaltenen Seminarleitungen und Fachseminarleitungen sowie der Maßgaben der Ausbildungsverordnung für Lehrämter für die Durchführung der pädagogischen Seminare und für bis zu vier durchzuführenden fachdidaktischen Seminaren in den einzelnen

Fächern (Unterrichtsfächer, berufliche und rehabilitationspädagogische Fachrichtungen, Ausbildungsschwerpunkte) je Ausbildungsplatz und

3. der räumlichen und sächlichen Aufnahmekapazität der Staatlichen Seminare für Lehrämter und

4. der Aufnahmekapazität von Auszubildenden an den möglichen Ausbildungsschulen der jeweiligen Schulform und

5. dem Bedarf des Landes an Lehrerinnen und Lehrern in den jeweiligen Lehrämtern und Fächern.

(3) Die Aufnahmefähigkeit der Ausbildungsschulen richtet sich nach der Anzahl der in den einzelnen Fächern zur Mitarbeit an der Ausbildung zur Verfügung stehenden Betreuungslehrerinnen und Betreuungslehrer sowie nach der Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler durch den Ausbildungsunterricht. Die Grenze der Aufnahmefähigkeit der Ausbildungsschulen ist in der Regel erreicht, wenn an der Ausbildungsschule der Ausbildungsunterricht 10 v. H. des insgesamt an der Schule erteilten Unterrichts übersteigt.

(4) Das Kultusministerium ermittelt für jeden Einstellungstermin je Lehramt und Fach oder Fächerverbindung die Anzahl der Plätze, auf denen die Ausbildung gemäß Absatz 2 möglich ist und gibt diese Zahlen im Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt öffentlich bekannt.

### **§ 3**

#### **Termine, Fristen, Bewerbungsunterlagen, amtliche Nachweise**

(1) Einstellungstermin eines jeden Jahres ist in der Regel der 15. August. Das Kultusministerium kann neue oder zusätzliche Einstellungstermine bestimmen. Einstellungstermin und Bewerbungsfristen werden in der Stellenausschreibung für den Vorbereitungsdienst durch das Kultusministerium bekannt gegeben. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird durch die Schulabteilung des Landesverwaltungsamtes unter Aufsicht des Kultusministeriums vorgenommen. Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt durch das Landesverwaltungsamt.

(2) Die Bewerbungen sind auf den amtlichen Vordrucken beim Landesverwaltungsamt einzureichen.

Der Bewerbung sind die in dem amtlichen Vordruck geforderten Unterlagen und Nachweise, insbesondere das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung oder ein entsprechender Nachweis und von Bewerberinnen oder Bewerbern für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ein Nachweis über eine einjährige einschlägige fachpraktische Tätigkeit beizufügen. Von Bewerberinnen und Bewerbern mit den Unterrichtsfächern evangelische und katholische Religion ist eine vorläufige Bevollmächtigung der zuständigen Landeskirche einzuholen, die spätestens nach erfolgreicher Bewerbung zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst vorzulegen ist. Es werden im Zulassungsverfahren nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, die ihre Bewerbungsunterlagen fristgerecht und vollständig eingereicht haben. Bewerbungen um die Zulassung zum Vorbereitungsdienst gelten nur für einen Einstellungstermin.

(3) Bei der Entscheidung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst werden nur solche Umstände berücksichtigt, die mit der Bewerbung schriftlich dargelegt und nachgewiesen werden. Die Nachweise sind durch amtlich beglaubigte Kopien oder Abschriften zu führen.

### **§ 4**

#### **Allgemeine Grundsätze für das Auswahlverfahren**

(1) Übersteigt die Anzahl der rechtzeitig zum Bewerbungstermin eingereichten ordnungsgemäßen Bewerbungen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze in einem Lehramt, einem Unterrichtsfach, einer Fachrichtung oder einer Fächerverbindung, so ist die Zulassung durch ein Auswahlverfahren für das betreffende Lehramt nach folgenden Maßgaben durchzuführen:

1. Vorab werden bis zu 10 v. H. der Ausbildungsplätze des Lehramtes für außergewöhnliche Härtefälle gemäß § 5 vergeben.

2. Von den verbleibenden Ausbildungsplätzen des Lehramtes sind bis zu 30 v. H. für Wartefälle nach Dauer der Wartezeit gemäß § 6 und mindestens 70 v. H. nach fachlicher Leistung gemäß § 7 zu vergeben.

Bewerbungen, die nicht durch die Härtefallregelung berücksichtigt wurden, sind bei der Vergabe nach Wartezeiten oder fachlicher Leistung einzubeziehen. Bewerbungen, die nicht durch die Wartefallregelung berücksichtigt wurden, sind bei der Vergabe nach fachlicher Leistung einzubeziehen.

Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst eines Lehramtes kann nur erfolgen, wenn ein Ausbildungsplatz für das Lehramt und die betreffenden Fachausbildungsplätze zur Verfügung stehen.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber mit Abschluss in einem Fach, für das das Land einen besonderen nachgewiesenen Bedarf hat (Mangelfach), können unter Berücksichtigung der Fachnoten und des Gesamtergebnisses bevorzugt (wie durch Quotierung) zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden. Im Rahmen der Veröffentlichung der Stellenausschreibung im Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt ist für den Fall der Bevorzugung Näheres zu regeln.

(3) Für den Fall, dass für ein Lehramt trotz ausreichender Anzahl von Ausbildungsplätzen Bewerbungen deshalb nicht mehr berücksichtigt werden können, weil für ein Fach der auszubildenden Fächerverbindung keine Fachausbildungsplätze mehr verfügbar sind, prüft das Kultusministerium in Abhängigkeit vom Bedarf des Landes, ob für bestimmte Fächer zusätzliche Fachausbildungsplätze kurzfristig zu Lasten nicht besetzter Ausbildungsplätze in anderen Fächern oder Lehrämtern zur Verfügung gestellt werden können.

(4) Stehen für ein Lehramt weniger als zehn Ausbildungsplätze zur Verfügung, kann von diesen ein Ausbildungsplatz für einen Härtefall vergeben werden.

(5) Grundsätzlich wird nur zugelassen, wer an demselben Staatlichen Seminar für Lehrämter in seinen Fächern ausgebildet werden kann.

### **§ 5**

### **Auswahl bei außergewöhnlicher Härte**

(1) Eine außergewöhnliche Härte ist dann gegeben, wenn die Ablehnung des Zulassungsantrages mit besonderen Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen würden. Die Umstände, die eine außergewöhnliche Härte darstellen können, werden nur berücksichtigt, wenn sie mit dem Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst schriftlich dargelegt und nachgewiesen werden.

(2) Als außergewöhnliche Härtefälle kommen insbesondere in Betracht:

1. die Eigenschaft als Schwerbehinderte oder Schwerbehinderter im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilnahme behinderter Menschen – vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2984, 2999), in der jeweils geltenden Fassung,

2. die alleinige Unterhaltspflicht gegenüber einem minderjährigen Kind oder einer nicht erwerbsfähigen, von der Bewerberin oder vom Bewerber allein abhängigen Person, sofern durch die Nichtzulassung zum Vorbereitungsdienst die Erfüllung der Unterhaltspflicht nicht gewährleistet ist.

(3) Es sind zunächst die Schwerbehinderten nach dem Grad ihrer Behinderung, sodann die unterhaltspflichtigen Bewerberinnen und Bewerber nach der Zahl der Unterhaltsberechtigten zu berücksichtigen. Danach können andere außergewöhnliche Härtefälle Berücksichtigung finden. Unter Bewerbern derselben Härtefallgruppe entscheidet das bessere Gesamtergebnis, bei gleichem Gesamtergebnis das höhere Lebensalter.

### **§ 6**

#### **Auswahl nach Wartezeit**

(1) Ausbildungsplätze werden nach Wartezeit an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die sich mindestens einmal fristgerecht mit den erforderlichen Unterlagen erfolglos in Sachsen-Anhalt um die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für dasselbe Lehramt nach Abschluss der vorgeschriebenen Vorbildung beworben haben.

(2) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird nach der Länge der Wartezeit seit der ersten erfolglosen Bewerbung bis zum letzten Einstellungstermin festgelegt. Dabei muss die Folge der Bewerbungen für dasselbe Lehramt, die wegen fehlender Ausbildungsplätze abgelehnt wurden, von der ersten erfolglosen Bewerbung bis zum letzten Einstellungstermin ununterbrochen sein.

(3) Hat die Bewerberin oder der Bewerber aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund von der Zulassung zu einem Einstellungstermin keinen Gebrauch gemacht, gilt die Folge der Bewerbungen als nicht unterbrochen. Berufet sich die Bewerberin oder der Bewerber auf Schutzvorschriften, die sie oder ihn berechtigten oder berechtigen würden, von einer Zulassung keinen Gebrauch zu machen, gilt auch ein solcher Grund als von ihr oder ihm nicht zu vertreten.

(4) Hat die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Bewerbung unterbrochen oder aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund von der Zulassung zu einem Einstellungstermin keinen Gebrauch gemacht, gilt die nächste Bewerbung bei der Ermittlung der anrechenbaren Wartezeiten als erste Bewerbung. Bewerbungen zu zusätzlichen Einstellungsterminen nach § 3 Abs. 1 werden nur als Erstbewerbung berücksichtigt.

(5) Für Bewerberinnen und Bewerber die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt haben oder

2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes geleistet haben oder

3. den Jugendfreiwilligendienst gemäß dem Jugendfreiwilligendienstgesetz abgeleistet haben und ohne diese Dienstleistung bereits zum Vorbereitungsdienst zugelassen worden wären oder die zugelassen waren und wegen der Dienstleistung jedoch den Vorbereitungsdienst nicht ableisten konnten, wird zusätzlich ein Wartejahr angerechnet.

(6) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Wartezeit entscheidet das bessere Gesamtergebnis, bei gleichem Gesamtergebnis das höhere Lebensalter.

### **§ 7**

#### **Auswahl nach fachlicher Leistung**

Die verbleibenden freien Ausbildungsplätze werden nach dem als Dezimalzahl mit mindestens einer Dezimalstelle ausgewiesenen Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung verteilt.

Enthält das Prüfungszeugnis kein Gesamtergebnis oder das Gesamtergebnis wird nicht als Dezimalzahl ausgewiesen, wird dieses aus den Einzelskuren als Dezimalzahl mit einer nicht gerundeten Dezimalstelle nach dem Komma auf Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt vom 26. März 2008 (GVBl. LSA S. 76, in der jeweils geltenden Fassung ermittelt. Ist die Ermittlung des Gesamtergebnisses nicht möglich, hat die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb einer Frist den Nachweis eines Gesamtergebnisses in Form einer Dezimalzahl zu erbringen. Bei gleichem Gesamtergebnis entscheidet das höhere Lebensalter.

### **§ 8**

#### **Ausbildungsort**

In der Bewerbung kann der Wunsch für das Staatliche Seminar für Lehrämter eines bestimmten Ausbildungsortes angegeben werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Ausbildungsort.

### **§ 9**

#### **Nachrückverfahren**

(1) Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber haben innerhalb der im Zulassungsbescheid

bestimmten Frist schriftlich mitzuteilen, dass sie den Vorbereitungsdienst zum vorgesehenen Einstellungstermin antreten werden. Geht diese Erklärung nicht fristgerecht ein, wird die Zulassung unwirksam.

(2) Tritt eine zugelassene Bewerberin oder ein zugelassener Bewerber zum Einstellungstermin den Vorbereitungsdienst nicht an, so wird die Zulassung unwirksam, es sei denn, der Bewerberin oder dem Bewerber ist auf Antrag von der zuständigen Einstellungsbehörde gestattet worden, den Vorbereitungsdienst zu einem bis zu vier Wochen späteren Zeitpunkt aufzunehmen. Die Genehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen und muss der Einstellungsbehörde spätestens zum Einstellungstermin vorliegen.

(3) An die Stelle einer Bewerberin oder eines Bewerbers, deren oder dessen Zulassung unwirksam geworden ist, tritt ein zu diesem Einstellungstermin nicht zugelassene Bewerberin oder zugelassener Bewerber, der nach den §§ 5 bis 7 zu ermitteln ist.

(4) Werden Ausbildungsplätze aus anderen Gründen bis zum Einstellungstermin zusätzlich frei, so können diese im Nachrückverfahren entsprechend den §§ 5 bis 7 vergeben werden.

(5) Für das Nachrückverfahren werden zunächst die Bewerbungen berücksichtigt, die fristgerecht und vollständig eingereicht wurden. Bewerbungen, die nach dem Bewerbungstermin eingereicht oder vervollständigt wurden, können in das Nachrückverfahren erst dann einbezogen werden, wenn nach Berücksichtigung aller ordnungsgemäßen Bewerbungen noch freie Ausbildungsplätze vorhanden sind und eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst noch zeitlich vertretbar ist.

#### **§ 10**

##### **Anpassungslehrgang**

Zur Absolvierung eines Anpassungslehrgangs im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) kann für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz eine Personenanzahl von 3 v. H. zugelassen werden, die sich aus den jährlich zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätzen im Vorbereitungsdienst berechnen.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt fünf Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

## **Haushaltsgesetz – Haushaltsplan 2014 -**

Die Veranschlagung im Stellenplan 2014 ist in der Anlage beigefügt. Zum HPI. 2014 wurde die Anzahl der Referendarstellen von 620 auf 520 abgesenkt. Aus diesem Grund musste die LehrZul- VO angepasst werden; zum 19.12.2013 wurde die Anlage wie folgt gefasst:

### Anlage

(zu § 3 Abs. 2 Satz 2)

Einstellungstermin' 1. April 2014:

1. Lehramt an Grundschulen 35
2. Lehramt an Sekundarschulen 31
3. Lehramt an Gymnasien 6
4. Lehramt an Förderschulen 31
- 5. Lehramt an berufsbildenden Schulen 20

Einstellungstermin 1. September, 2014: •

1. Lehramt an Grundschulen 38
2. Lehramt an Sekundarschulen 30
3. Lehramt an Gymnasien 55
4. Lehramt an Förderschulen 33
5. Lehramt an berufsbildenden Schulen 20

Im HG 2014 ist keine Regelung getroffen.

## 13) TH – Thüringen -

### **Thüringer Gesetz zur Regelung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehramtsanwärter (ThürLZuG) Vom 2. November 1993**

#### § 1 Grundsatz

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes richtet sich die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien, Förderschulen und berufsbildenden Schulen im Lande Thüringen.

#### § 2 Zuständigkeit, Antrag auf Zulassung

(1) Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die einzelnen Lehrämter entscheidet das Kultusministerium (Zulassungsbehörde).

(2) Als Antrag auf Zulassung gilt der nach der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu stellende Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst. Dem Antrag sind die in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung geforderten Einstellungsunterlagen beizufügen. Der Antrag muß zu dem im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft und Kunst veröffentlichten Bewerbungstermin bei der Zulassungsbehörde eingegangen sein (Ausschlußfrist).

#### § 3 Ausbildungsplatzhöchstzahl/Fachhöchstzahl

(1) Die Bewerber, die einen Antrag (§ 2 Abs. 2) gestellt haben, werden nach Maßgabe

1. der für jeden Vorbereitungsdienstverfügbaren Ausbildungsplätze (Ausbildungsplatzhöchstzahl) und
2. der für die einzelnen Fächer der Bewerber gegebenen Möglichkeiten einer geordneten Ausbildung (Fachhöchstzahlen) zugelassen. Anstelle von Fachhöchstzahlen können für Fachkombinationen von zwei Fächern, von denen mindestens in einem dieser Fächer ein besonderer öffentlicher Bedarf (Bedarfsfach) besteht, Fachkombinationshöchstzahlen bestimmt werden.

(2) Die Ausbildungsplatzhöchstzahl bestimmt sich nach den Festlegungen des Landeshaushalts.

(3) Die Fachhöchstzahlen und die Fachkombinationshöchstzahlen bestimmen sich nach den Möglichkeiten einer geordneten Ausbildung (Kapazität) im Studienseminar und an den Ausbildungsschulen. Die Kapazität der Studienseminare und der Ausbildungsschulen richtet sich nach der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung. Die Fachkombinationshöchstzahlen sind so festzulegen, daß unter Berücksichtigung der Fächer, in denen ein besonderer Bedarf besteht, die vorhandenen Ausbildungskapazitäten ausgeschöpft werden.

#### § 4 Allgemeine Zulassungsgrundsätze

(1) Übersteigt bei einem Zulassungstermin die Anzahl der Bewerber die Ausbildungsplatzhöchstzahl, so werden die Bewerber nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 und der §§ 5 bis 9 ausgewählt.

(2) Von der Gesamtzahl der für den Vorbereitungsdienst zu vergebenden Ausbildungsplätze entfallen zehn vom Hundert auf Bewerber, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte bedeuten würde. Sind dabei weniger zu berücksichtigende Bewerber als Ausbildungsplätze vorhanden, werden ein Drittel der freibleibenden Plätze an Bewerber mit Wartezeit vergeben, die übrigen freibleibenden Plätze werden nach der Qualifikation (Notendurchschnitt) vergeben.

(3) Dreißig vom Hundert der Gesamtzahl der Ausbildungsplätze werden nach der Zeit, die seit der ersten erfolglosen Bewerbung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst verfließen ist (Wartezeit), vergeben. Sind dabei weniger zu berücksichtigende Bewerber als Ausbildungsplätze vorhanden, werden die freibleibenden Plätze nach der Qualifikation (Notendurchschnitt) vergeben.

(4) Sechzig vom Hundert der Gesamtzahl der Ausbildungsplätze werden nach der Qualifikation (Notendurchschnitt) vergeben.

(5) Bewerber, die eine Prüfung abgelegt haben, die vom Kultusministerium allgemein oder im Einzelfall als

einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt in Thüringen als gleichwertig anerkannt wurde, stehen Bewerber gleich, die in Thüringen die Erste Staatsprüfung abgelegt haben.

(6) Sonstige Bewerber können nur zugelassen werden, wenn Bewerber, die eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt in Thüringen oder eine Prüfung nach Absatz 5 abgelegt haben, nicht zur Verfügung stehen.

(7) Übersteigt bei einem Zulassungstermin die Anzahl der Bewerber zwar nicht die Ausbildungsplatzhöchstzahl, aber in einem Fach oder mehreren Fächern die Fachhöchstzahl oder die Fachkombinationshöchstzahl, so werden die Bewerber für das betreffende Fach oder die betreffenden Fachkombinationen entsprechend den Absätzen 2 bis 6 und den §§ 5 bis 9 ausgewählt.

#### **§ 5 Auswahl nach der Qualifikation**

(1) Bei der Auswahl nach der Qualifikation ist der bis auf eine Dezimalstelle errechnete Notendurchschnitt des Gesamtergebnisses (Gesamtnote) maßgebend.

(2) Soweit Prüfungen nicht nach einer Ordnung abgelegt werden, die bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses von einem auf eine Dezimalstelle errechneten Notendurchschnitt ausgeht, wird ein entsprechender Notendurchschnitt von der Zulassungsbehörde festgelegt, eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Enthält das Prüfungszeugnis keinen Notendurchschnitt, so wird dieser aus den Einzelnoten nach Maßgabe der in Thüringen jeweils geltenden Prüfungsordnungen durch die Zulassungsbehörde ermittelt. Soweit keine Einzelnoten vorhanden sind, aus denen nach Maßgabe der in Thüringen jeweils geltenden Prüfungsordnungen ein Notendurchschnitt errechnet werden kann, kann aus den einzelnen Prüfungsnoten ein auf eine Dezimalstelle errechneter Notendurchschnitt durch die Zulassungsbehörde gebildet werden.

(4) Soweit ein Notendurchschnitt nach den Absätzen 2 und 3 nicht gebildet werden kann, kann das Gesamtergebnis als Notendurchschnitt zugrundegelegt werden.

(5) Bewerber werden in der Rangfolge des Notendurchschnitts so lange zugelassen, bis in einem ihrer Fächer die Fachhöchstzahl oder bis in ihren Fächern die Fachkombinationshöchstzahl erreicht ist.

(6) Unter Bewerbern mit gleichem Notendurchschnitt entscheidet das höhere Lebensalter.

#### **§ 6 Auswahl nach der Wartezeit**

(1) Bei der Auswahl nach der Wartezeit wird für jedes Halbjahr dieser Zeit seit der ersten ordnungsmäßigen Antragstellung auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst ein Wartepunkt angerechnet. Der Rang des Bewerbers bestimmt sich nach seiner Punktzahl. Wartepunkte bleiben nur erhalten, wenn der Bewerber sich erneut in jedem künftigen Einstellungsverfahren ordnungsgemäß bewirbt. Bewerber mit gleicher Punktzahl werden in der Rangfolge ihres Notendurchschnitts zugelassen.

(2) Bewerbern, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 oder Abs. 2 des Grundgesetzes oder eine gleichzustellende Dienstpflicht erfüllt oder eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes geleistet oder das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres geleistet haben, wird bei der ordnungsgemäßen Antragstellung für jedes abgeleistete Halbjahr ihrer Dienstzeit ein zusätzlicher Wartepunkt angerechnet. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

#### **§ 7 Auswahl nach Härtegesichtspunkten**

(1) Eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte liegt vor, wenn die Ablehnung des Zulassungsantrages für den Bewerber mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen.

(2) Als außergewöhnliche Härte kommt insbesondere in Betracht:

1. die Einstufung als Schwerbehinderter oder als den Schwerbehinderten Gleichgestellter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes,
2. die alleinige Unterhaltspflicht gegenüber einem minderjährigen Kind oder einer nichterwerbsfähigen, vom Bewerber allein abhängigen Person.

(3) Es sind zunächst die Schwerbehinderten und die den Schwerbehinderten Gleichgestellten (Absatz 2 Nr. 1) nach dem Grad ihrer Behinderung, sodann die unterhaltspflichtigen Bewerber (Absatz 2 Nr. 2) nach der Zahl der Unterhaltsberechtigten zu berücksichtigen. Danach können auch besondere Fälle Berücksichtigung finden.

Bewerber derselben Härtefallgruppe werden in der Rangfolge ihres Notendurchschnitts zugelassen.

#### **§ 8 Ermittlung der Ausbildungsplatzhöchstzahl, der Fachhöchstzahlen und der Fachkombinationshöchstzahlen**

Zu jedem Zulassungstermin werden für die einzelnen Vorbereitungsdienste die Ausbildungsplatzhöchstzahlen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) durch die Zulassungsbehörde ermittelt und festgesetzt und im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft und Kunst veröffentlicht. Soweit dies nach der Anzahl der zu erwartenden Bewerber erforderlich ist, werden auch die Fachhöchstzahlen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) und die Fachkombinationshöchstzahlen (§ 3 Abs. 1 Satz 2) mit den Bedarfsfächern ermittelt und festgesetzt.

#### **§ 9 Nachrückverfahren**

Die zugelassenen Bewerber haben innerhalb der von der Zulassungsbehörde bestimmten Frist (Ausschlußfrist) mitzuteilen, ob sie den zugeteilten Ausbildungsplatz annehmen. Zugeteilte Ausbildungsplätze, die nicht innerhalb der Frist des Satzes 1 angenommen werden, oder aus anderen Gründen bis zum Ablauf des Tages der Einstellung in den Vorbereitungsdienst unbesetzt gebliebene Ausbildungsplätze werden in einem Nachrückverfahren nach den §§ 5 bis 8 vergeben.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

## **Haushaltsgesetz 2013/14**

### **04 Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

#### **04 20 Staatliche Studienseminare**

Angaben in EUR

#### **Titel**

- 117 -

#### **FZ Zweckbestimmung Ansatz 2014**

#### **Ausgaben**

HGr. 4: Personalausgaben

**422 61 129 Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im 16.675.000 14.119.300**

#### **Vorbereitungsdienst**

**14.582.300**

12.908.383

#### **Erläuterungen:**

Die Mittel sind vorgesehen für 500 Referendare des höheren Dienstes (Förderschulen, Gymnasien und berufsbildende Schulen) und für 500 Referendare des gehobenen Dienstes (Grund- und Regelschulen). Stammdienststellen für Referendare im Vorbereitungsdienst sind die jeweiligen Ausbildungsschulen.